

SICHERHEITS - und GESUNDHEITSSCHUTZ - PLAN (SiGe-Plan)

gemäß BGBl. I Nr. 37 / 1999 BauKG – BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ
konkretisiert durch das ANS-RG. - ArbeitnehmerInnenschutz-Reformgesetz,
laut BGBl. I Nr. 159/2001 vom 28.12.2001 und seit 01.01.2002 in Kraft,
entsprechend der EU - Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG.

AUSGABE 01 vom 28. April 2023

Bauvorhaben : Zu- & Umbau Wohnhaus Schranz
in 6533 Fiss, Untergasse 8



Bauherr : Herr Stefan SCHRANZ
6533 Fiss, Untergasse 8

Ausführungszeitraum : Mai 2023 – Oktober 2023

BALDAUF GmbH - GF Alexander P. Baldauf
Sicherheitstechnisches Zentrum
A-6521 Fliess Eichholz 347a
☎ 05442 – 686 00 ✉ office@baldauf.at

Erstellt am: 28. April 2023

Bearbeiter: GF Alexander P. Baldauf

Firmenmäßige Fertigung


baldauf
SICHERHEITSTECHNIK
Baldauf GmbH
Fachkräfte für Arbeitssicherheit & Baukoordination
A-6521 Fliess · Eichholz 347a · Tel. 05442 (0) 676 61 222 61
e-mail office@baldauf.at · FN 406406g · ATU 68.31.56.19



Mitglied des Verbandes Österreichischer Sicherheits-Experten

INHALTSVERZEICHNIS

A) VORBEMERKUNGEN

1.) <u>Allgemeines</u>	Seite	3
2.) <u>Umsetzung des SiGe-Planes</u>	Seite	3
3.) <u>Prüf - u. Warnpflicht des Auftragnehmers</u>	Seite	4
4.) <u>Anmeldepflichtige Tätigkeiten bzw. Arbeiten</u>	Seite	4
5.) <u>Subunternehmer</u>	Seite	4
6.) <u>Lieferanten und Besucher</u>	Seite	4
7.) <u>Schutzbekleidung und Schutzausrüstung</u>	Seite	5
8.) <u>Sicherheitseinrichtungen</u>	Seite	5
9.) <u>Lagerung und Entsorgung</u>	Seite	5
10.) <u>Äußere Einflüsse</u>	Seite	6
11.) <u>Suchtgifte und Arzneimittel</u>	Seite	6

B) BAUSTELLENORDNUNG Seite 7

C) PROJEKT BETEILGTE und BAUAUSFÜHRENDE FIRMEN

FIRMENLISTE siehe Vorankündigung	Seite	9
----------------------------------	-------	---

D) SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZPLAN = SiGe-Plan

<u>ÜBERSICHT :</u>	Seite	10
1) <u>Gesetzliche Grundlage</u>	Seite	11
2) <u>Projektbeschreibung - Örtliche Situation</u>	Seite	12
3) <u>Projektbezogene Schutzmaßnahmen</u>	Seite	14
4) <u>Allgemeines</u>	Seite	15
5) <u>Erste Hilfe und Löschhilfe</u>	Seite	19
6) <u>Gültigkeit dieses SiGe-Planes</u>	Seite	19
7) <u>Baustelleneinrichtung</u>	Seite	20
8) <u>Gefährliche Arbeitsstoffe</u>	Seite	24
9) <u>Abbrucharbeiten</u>	Seite	25
10) <u>Betonbohren und Sägen</u>	Seite	26
11) <u>Transport- u. Montagearbeiten</u>	Seite	28
12) <u>Umbau der Geschosse</u>	Seite	30
13) <u>Dacharbeiten</u>	Seite	35
14) <u>Brandverhütung und Brandschutz</u>	Seite	40
15) <u>Gerüstarbeiten</u>	Seite	42
16) <u>Ausbauarbeiten</u>	Seite	48
17) <u>Sonstiges</u>	Seite	49
18) <u>Besuchereinformation</u>	Seite	50
19) <u>Alarmpläne</u>	Seite	51
20) <u>Unterweisung</u>	Seite	54

E) UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN

Die Unterlage für spätere Arbeiten (UfspA) wird als eigenständiges Dokument erstellt und dem Bauherrn bzw. dem Nutzer nach Fertigstellung des Objektes übergeben. Gemäß BauKG sind die ausführenden Firmen verpflichtet, für die UfspA eventuell eingebaute gefährliche (gesundheits- oder brandgefährliche) Arbeitsstoffe, wartungspflichtige sowie prüfpflichtige Bauteile und Einrichtungen (z.B. Anschlageinrichtungen, Rolltore, Aufzüge, Fassadenreinigungsanlagen, ...) vor Abschluss ihrer Arbeiten bekannt zu geben.

A) VORBEMERKUNGEN

1.) Allgemeines :

Geschlechtsbezogene Aussagen und Anmerkungen in diesem SiGe-Plan sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen und anzuwenden.

Die Abwicklung dieses Projektes hat unter Einhaltung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) lt. BGBl. I Nr. 37/1999, konkretisiert durch das ANS-RG. BGBl. I Nr. 159 / 2001, als Umsetzung der EU - Baustellenrichtlinie 92/57/EWG zu erfolgen.

Weitere Unterlagen bzw. Rechtsgrundlagen (jeweils in der letztgültigen Fassung) :

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
- ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz (ASchG)
- ArbeitnehmerInnenenschutz Reformgesetz (ANS-RG)
- Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
- die Arbeitsmappe „ Sicherheit am Bau “

Der Planungs Koordinator hat den SiGe-Plan für dieses Projekt erstellt, betrachtet darin Arbeiten, die besondere Gefährdungen mit sich bringen und legt Maßnahmen zur Gefahrenverringerung fest. Ab Beginn der Bauarbeiten hat die Anpassung des Sicherheits - und Gesundheitsschutzplanes durch den von der Baufirma beauftragten Baustellenkoordinator gem. § 5 des BauKG zu erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle baubeteiligten Firmen und Arbeiter zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet sind. Weiters, dass alle baubeteiligten Firmen und ArbeitnehmerInnen gemäß § 8 des ASchG zur koordinierten und sicheren Arbeitsdurchführung und zur Zusammenarbeit mit allen anderen auf der Baustelle tätigen ArbeitnehmerInnen verpflichtet sind.

Dieses Schriftstück ist ein Gesundheitsschutzdokument für die Ausführung von Bauarbeiten.

Inhalt, Skizzen, Form und Reihenfolge ist kein lizenziertes bzw. automatisiertes EDV-Ergebnis, sondern ist mein geistiges Eigentum und darf ohne meine schriftliche Zustimmung nur für die betreffende Baustelle verwendet werden. Vervielfältigungen – auch nur teilweise - sind nur im Rahmen der baustellenbedingten Erfordernisse gestattet.

Mißachtung bzw. urheberrechtliche Verletzungen werden gerichtlich geahndet.

2.) Umsetzung des SiGe- Planes :

Die Inhalte des SiGe-Planes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind, soweit für das Gewerk zutreffend, exakt umzusetzen, in die Baustellenevaluierung aufzunehmen und einzuhalten. Der SiGe-Plan (jeweils in seiner neuesten Fassung), die Unterlage für spätere Arbeiten, die Baustellenordnung, müssen auf der Baustelle zur Einsicht für alle Tätigen aufliegen.

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn dem Baustellenkoordinator eine ständig anwesende Aufsichtsperson sowie dessen Stellvertreter mit Telefonnummer bekannt zu geben.

Für die Einhaltung des SiGe-Planes hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass zumindest einer seiner eigenen, ständig auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundig ist. Die genannte deutschsprachige Person ist vom ausführenden Unternehmen nachweislich eigenverantwortlich beauftragt, für die Weiterleitung der Anweisungen des Baustellenkoordinators an die eigenen Arbeiter, Subunternehmer und Selbstständigen des Auftragnehmers zu sorgen. Die Angaben der Person (Name, Adresse, Telefon etc.) sind schriftlich vor Beginn der Arbeiten dem Bauherrn bzw. Baukoordinator zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat bei Arbeitsbeginn die im Unternehmen tätige Sicherheitsfachkraft falls nicht vorhanden die Sicherheitsvertrauensperson dem Baukoordinator bekannt zugeben.

Vor Beginn der Arbeiten sind die eigenen Arbeiter vom Auftragnehmer bezüglich der Gefahren und Besonderheiten der Baustelle, Fluchtwege, etc. inkl. SiGe-Plan entsprechend zu unterweisen.

3.) Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers :

Stellt der Auftragnehmer fest, dass im SiGe-Plan Fehler, Unklarheiten oder Versäumnisse enthalten sind, so ist der Baustellenkoordinator davon unverzüglich und nachweislich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht des Auftragnehmers !!).

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Bauherrn und dem Baustellenkoordinator Gefahrenquellen, Unfälle und „Beinaheunfälle“ unverzüglich und nachweislich in schriftlicher Form zu melden (Arbeiter sind zu unterweisen, Warnpflicht des Auftragnehmers !!).

Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Angaben im SiGe-Plan bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist der Auftragnehmer zur Information und Warnung an den Baustellenkoordinator verpflichtet (Warnpflicht des Auftragnehmers) und hat dies vor Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen bei Materialien, Bauablauf und in der Ausführungstechnik.

4.) Anmeldepflichtige Tätigkeiten bzw. Arbeiten :

Der Auftragnehmer hat spätestens 1 Woche vor der Durchführung folgender Tätigkeiten bzw. Arbeiten diese dem Baustellekoordinator unaufgefordert zu melden :

- Erdarbeiten, Baugrubensicherung, Gebäudeunterfangungen
- Einstieg in Gruben, Schächte oder von der Atmosphäre abgeschlossenen Räume
- Montagearbeiten von schweren Fertigteilen
- Montage von Gerüsten z.B. Fassadengerüste
- Dacharbeiten generell
- Arbeiten mit explosionsfähigen Arbeitsstoffen
Brandgefährliche Arbeiten bzw. Heissarbeiten (Flämmen, Schweißen usw.)

5.) Subunternehmer :

Der Auftragnehmer verpflichtet sich :

- bei Arbeitsbeginn die von ihm vorgesehenen Subunternehmen und Selbständige schriftlich bekannt zu geben.
- jede nachträgliche Änderung gegenüber diesen Angaben dem Bauherrn und dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen.
- zur Koordination zwischen den von ihm beschäftigten ArbeitnehmerInnen, Subunternehmen und Selbständigen im Sinne des BauKG.
- alle seine Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag und dem Gesetz ergeben, im vollen Umfang auch auf seine Subunternehmer rechtswirksam zu übertragen.
- dass die von ihm übernommenen und an die Subunternehmer übertragenen Pflichten eingehalten werden.
- dass sein Anordnungsrecht gegenüber den Subunternehmen und Selbständigen in allen Punkten, auch dem Bauherrn, der ÖBA und dem Baukoordinator übertragen wird.

Die Subunternehmer sind vom Auftragnehmer einzuweisen und mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.

6.) Lieferanten und Besucher :

Lieferanten und Besucher sind immer ein Störfaktor für den Baustellenbetrieb. Daher muss versucht werden, die Behinderung der Arbeiten sowie die Gefährdung aller Beteiligten weitgehend zu minimieren. Die baufremden Personen sind vor dem Betreten der Baubereiche über Gefahren und Verhalten aufzuklären.

Lieferanten und Besucher dürfen die Baustelle nur in Begleitung des Poliers oder Bauleiters und in entsprechender Kleidung betreten. Dazu gehören u. a. feste Schuhe, falls notwendig Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzjacke, Handschuhe, Mundschutz, Gehörschutz etc.

Unter Besucher sind alle Personen zu verstehen, die keine Tätigkeit zur Erfüllung des Bauwerkes leisten, dazu zählen auch Mitarbeiter der Planer, des Bauherrn und der bauausführenden Firmen.

7.) Schutzbekleidung und Schutzausrüstung :

Alle Arbeitnehmer, Subunternehmer und Selbständige des Auftragnehmers sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung entsprechend dem ASchG und der BauV auszustatten.

Das BauKG bzw. die Installation eines Baukoordinators enthebt den Auftragnehmer nicht von dessen Verpflichtung, auf die Gesundheit und die Sicherheit seiner eigenen Arbeitnehmer zu achten. Die Grundsätze der Gefahrenverhütung (§7 ASchG) sind einzuhalten.

Schutzhelme, Gehör-, Atem-, Augenschutz, etc. sind auch dann einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.

8.) Sicherheitseinrichtungen :

Es wird darauf hingewiesen, dass vor allen Arbeiten an freien, absturzgefährdeten Rändern entsprechende Schutzeinrichtungen bzw. Abdeckungen gem. BauV vorzusehen sind. Anseilschutz inkl. Sicherheitsgeschirr darf nur verwendet werden, wenn der Aufwand zur Anbringung von Wehren oder Fangeinrichtungen gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit verhältnismäßig hoch ist.

Werden Einrichtungen anderer Gewerke oder Firmen mitbenutzt, so sind diese VOR Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind der ÖBA bzw. dem Baustellenkoordinator unverzüglich und nachweislich zu melden. Vor Behebung der Mängel dürfen die Einrichtungen nicht verwendet oder benützt werden.

Müssen Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen von einer Firma entfernt werden, so ist vorher umgehend die Örtliche Bauaufsicht und der Baustellenkoordinator nachweislich zu verständigen. Es müssen von dieser Firma sofort andere wirksame Ersatzmaßnahmen für die entfernten Schutzeinrichtungen getroffen werden.

Nach Beendigung der eigenen Arbeit ist der Ursprungszustand oder eine andere, gleichwertige Sicherheitsmaßnahme wieder herzustellen.

**Es ist den Auftragnehmern und den von ihnen beauftragten Subunternehmen strikt verboten, Maßnahmen und Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten oder zum Schutz der Arbeiter dienen, zu verändern oder zu entfernen.
Die Auftragnehmer haften für ihre Subunternehmer in vollem Umfang.**

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet werden konnte, so sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen nach Absprache mit der ÖBA und dem Baustellenkoordinator festzulegen und umzusetzen.

9.) Lagerung und Entsorgung :

Lagerungen sind so zu machen, dass keine Gefährdung für die eigenen bzw. anderen Arbeitnehmer erfolgen kann.

Der Schutzbereich für Flüssiggasflaschen beträgt mind. 1,00 m und ist abzusperren und von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten. Er darf nicht unter Erdgleiche, in Baugruben, in Kellerräumen oder schlecht gelüfteten Räumen untergebracht sein. Flüssiggasflaschen müssen stehend transportiert, gelagert und gegen Umfallen gesichert werden.

Unter Erdgleiche, in Baugruben, in Kellerräumen usw. dürfen nur Flüssiggasflaschen mit max. 3 kg Füllmenge verwendet werden, und das nur, wenn die Räume gut durchlüftet werden können. Ansonsten sind Ersatzmaßnahmen lau §130 BauV zu treffen.

Jeder Auftragnehmer hat Verpackungsabfall, Jausenabfälle, Getränkeflaschen, Bauschutt usw. sofort nach dem Anfallen ordnungsgemäß zu entsorgen und für Ordnung und Sicherheit im Baustellenbereich zu sorgen. Stolperstellen sind unbedingt zu vermeiden.

Wird im Zuge der Bauausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, so ist dies rechtzeitig vorher der ÖBA und dem Baukoordinator mitzuteilen, sodass Sicherheitsmaßnahmen getroffen und koordinierend in den SiGe-Plan eingearbeitet werden können.

Es ist strikt verboten, gefährliche Stoffe mit anderen Baurestmassen zu vermischen. Zu den gefährlichen Stoffen gehören u. a. Öle, Verdünnungen, Fette, Lösungsmittel, Teer, etc. und vor allem die leeren bzw. teilweise leeren Behälter der vorhin genannten Stoffe.

10.) Äußere Einflüsse :

Bei Schlechtwetter, starken Winden, auch bei herannahenden Unwettern, Schneefall oder Nebel, muss mit dem Vorgesetzten abgeklärt werden ob die Arbeiten Im Freien eingestellt werden müssen. Bei herannahender Blitzgefahr sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und von exponierten Lagen in sichere Bereich zu verlegen bzw. ist eine schützende Unterkunft aufzusuchen. Der Wetterbericht muss täglich beachtet werden und in die Arbeitsvorbereitung berücksichtigt werden.

11.) Suchtgifte, Arzneimittel :

Auf der Baustelle dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, die unter Einfluss von Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgiften stehen. Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer bzw. dessen Vertreter auf der Baustelle (Polier, Vorarbeiter, Partieführer, etc.). Arbeitnehmer, die dieses Verbot missachten, müssen umgehend von der Baustelle gewiesen werden und erhalten im Wiederholungsfall ein Baustellenverbot.

Der Genuss von Drogen
und alkoholischer Getränke
ist auf der Baustelle vor und während
der Arbeiten verboten !!!

RAUCHEN ist nur in den ausgewiesenen
Raucherzonen erlaubt !!!

Personen, die dieses Vergehen Dritter schweigend zur Kenntnis nehmen und ignorieren, machen sich mitschuldig und werden im Falle eines Unfalles mit zur Verantwortung herangezogen.

B) BAUSTELLENORDNUNG

1. Der Bauherr hat dem BauKG entsprechend einen Baustellenkoordinator für die Baustelle bestellt. Dieser ist über alle sicherheitsrelevanten Tätigkeiten oder Änderungen zu informieren. Der Baustellenkoordinator ist auf der Baustelle in Sicherheitsfragen weisungsberechtigt.
2. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die laut ASchG vorgeschriebenen Maßnahmen und Bestimmungen ohne vorherige Beauftragung durch den Baustellenkoordinator einzuhalten. **Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die eigenen Arbeitskräfte obliegt alleine dem AUFTRAGNEHMER=ARBEITGEBER, der auch voll für die Unterweisung, Erste Hilfe, SFK-Betreuung und deren Einhaltung verantwortlich ist.**
3. Der Auftragnehmer oder Selbständige ist im Sinne des BauKG verpflichtet, sich mit den anderen auf der Baustelle anwesenden Auftragnehmern hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 8 ASchG, entsprechend den Festlegungen des SiGe-Plans, zu koordinieren und zwar bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten. Die gesetzl. Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die Bauarbeiterschutverordnung (BauV) sind zwingend einzuhalten. Jeder Arbeitsunfall ist unter Anführung des genauen Unfallherganges dem Baustellenkoordinator unverzüglich telefonisch und mit dem AUVA-Formular per e-mail schriftlich zu melden.
4. Ab einer Absturzhöhe von 2,00m (bei Treppen ab 1,00m) sind an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mind. 1,00m hohe Absturzsicherungen, bestehend aus Brust-, - Mittel – und Fußwehr unter den gesetzlichen Voraussetzungen laut SiGe-Plan zu errichten und vorzuhalten, bis eine endgültige Absturzsicherung montiert wird.
5. Bei Arbeiten im Verkehrsbereich und im Schwenkbereich von Baumaschinen ist zur besseren Erkennung von allen Baubeteiligten eine reflektierende Warnkleidung zu tragen !
6. Werden Sicherheitseinrichtungen aus arbeitstech. Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das diese Einrichtung entfernt hat, unverzüglich (vor dem nächsten Verlassen dieses Ortes) entsprechende Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Bei jedem Verlassen des Einsatzortes und nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche (sichere) Zustand wieder herzustellen. **Werden Gefahrenstellen nicht abgesichert, handelt der Betreffende grob fahrlässig !**
7. Werden Einrichtungen (z.B. Gerüste oder Leitern usw.) mitbenutzt, so sind diese VOR der Verwendung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Eigentümer der betreffenden Einrichtung (Baumeister - Polier) mitzuteilen.
8. Es ist strikt verboten, Maßnahmen oder Einrichtungen, die dem Fernhalten von Unbefugten dienen (z.B. BAUZAUN), zu entfernen oder zu öffnen und nicht wieder zu verschließen.
9. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen. Sind im Zuge des Baufortschrittes Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen gegenüber den Festlegungen im SiGe-Plan erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator VOR Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.
10. Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten und die Arbeitnehmer darüber zu unterweisen. Kann eine Gefährdung anderer Firmen oder von Selbstständigen nicht ausgeschlossen werden, so ist der Baustellenkoordinator vorher von dem Unternehmen zu informieren, die diese gefährlichen Arbeitsstoffe verwendet.
11. Systemgerüste jeglicher Art müssen von Fachkundigen entsprechend der Aufbauanleitung aufgestellt, verankert und überprüft werden. Über die Überprüfung muß ein Protokoll angefertigt und auf der Baustelle öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Gerüste dürfen ohne pos. Abnahmeprotokoll (und damit zur Benützung freigegeben) nur vom Gerüst-aufsteller zur Gerüstüberprüfung, Mängelbehebung oder Gerüstfertigstellung betreten werden. **DER PUNKT „GERÜSTARBEITEN“ IM SIGEPLAN IST BESONDERS ZU BEACHTEN**
12. Die Arbeitnehmer sind mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (**IMMER**, wenn von oben Gegenstände herunterfallen könnten), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern), Schutzbrille und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz der PSA nicht durch die eigene Arbeit entstanden ist.

13. Lagerungen haben so zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für Auftragnehmer entstehen kann. Vor allem sind Fluchtwege, Zugänge, Verkehrswege, Treppen usw. von Lagerungen frei zu halten.
14. Jedes Unternehmen ist selbst für das regelmäßige Entfernen des Abfalles selbst verantwortlich, um die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle aufrecht zu erhalten.
15. Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff (z.B. lösemittelhaltiger Kleber für den Bodenleger) eingesetzt und kann daraus eine Gefährdung von Arbeitnehmer anderer Auftragnehmer entstehen, so ist dies rechtzeitig VOR dem geplanten Einsatz des Arbeitsstoffes unter Angabe der Gefährdung dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Gemeinsam können Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung zu minimieren.
16. Die unten genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt, für die ordnungs-gemäße und vollständige Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators wie SiGe-Plan, Begehungsprotokolle im Unternehmen zu sorgen und „Baustellenneulinge“ zu Beginn ihres Einsatzes auf der Baustelle über die Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen. Die Inhalte der Baustellenordnung sind in die Unterweisung der Arbeitnehmer aufzunehmen !
17. Jeder Arbeitnehmer/Auftragnehmer hat seinen Arbeitsplatz selbst ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung der Verkehrs – und Fluchtwege wird vom Baumeister installiert und vorgehalten. Für den Fall, daß die Baustellen-Stromversorgung ausfällt hat jeder Arbeitnehmertrupp selbst eine funktionierende Taschenlampe mitzuführen, die im Notfall den Fluchtweg selbst noch ausleuchten kann - laut BauV §6.
18. **Der Genuß alkoholischer Getränke ist auf der Baustelle vor und während den Arbeiten strengstens verboten !!!** Wird ein Arbeitnehmer in alkoholisiertem Zustand auf der Baustelle angetroffen, muß dieser von seinem Arbeitgeber unverzüglich von der Baustelle entfernt werden. Wird derselbe Arbeitnehmer ein zweites mal in alkoholisiertem Zustand angetroffen, wird für ihn ein Baustellenverbot ausgesprochen.
19. Wenn bei einem Arbeitsunfall ein Mitverschulden eines anderen, auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmers (egal ob z.B. Elektriker, Bauarbeiter oder Schlosser usw.) nachgewiesen wird, wird dieser ebenfalls dafür zur Verantwortung gezogen. Dies ist z.B. der Fall, wenn einer der vorangegangenen Punkte dieser Baustellenordnung nicht beachtet wird !
20. Jeglicher Mehraufwand des Baustellenkoordinators, z.B. erhöhter Kontrollaufwand, der auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen zurückzuführen ist, geht zu Lasten des Auftragnehmers, der den Zusatzaufwand verursacht hat.
21. Jeder Auftragnehmer sowie deren Subunternehmer haben ein Exemplar der Baustellenordnung zu unterfertigen und ausgefüllt dem Baustellenkoordinator zu übersenden. Eine Änderung in der Ansprechperson ist dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen.
22. Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, die gesamte Kommunikation auf elektronischem Wege des Internet (e-mail) anzuerkennen. Elektronisch übermittelte Sendungen und Mitteilungen gelten als übermittelt, sobald die Daten innerhalb der Normalarbeitszeit in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Firma :

Name des Baustellenverantwortlichen :

Tel :e-mail :

....., am,
Ort Datum Rechtsverbindliche Fertigung der ausführenden Firma



Mitglied des Verbandes Österreichischer Sicherheits-Experten

C) PROJEKT BETEILIGTE

Bauvorhaben :

**Zu- & Umbau Wohnhaus Schranz
in 6533 Fiss, Untergasse 8**



Bauherr :

Herr Stefan SCHRANZ
6533 Fiss, Untergasse 8
☎ 0664 / 132 3374
✉ stefan@schranz.com

ÖBA - Örtliche Bauaufsicht :

durch den Bauherrn

PLANUNGS- & BAUSTELLEN - KOORDINATOR :

Baldauf GmbH - GF Alexander Baldauf
Fachkräfte für Arbeitssicherheit & Baukoordination
6521 Fliess, Eichholz 347a
☎ 05442 / 6 86 00 ☎ 6 86 01
☎ 0676 / 61 222 61 ✉ office@baldauf.at

AUSFÜHRENDE FIRMEN :

**laut Firmenliste mit den Kontaktpersonen
und Kontaktadressen der ÖBA**

D) SICHERHEITS - und GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

ÜBERSICHT :

- 1.) GESETZLICHE GRUNDLAGE
- 2.) PROJEKTBESCHREIBUNG BZW. ÖRTLICHE SITUATION
- 3.) PROJEKTBEZOGENE SCHUTZMAßNAHMEN
- 4.) ALLGEMEINES
- 5.) ERSTE HILFE UND LÖSCHHILFE
- 6.) GÜLTIGKEIT DIESES SIGE – PLANES
- 7.) BAUSTELLENEINRICHTUNG
- 8.) GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE
- 9.) ABBRUCHEARBEITEN
- 10.) BETONBOHREN UND SÄGEN
- 11.) TRANSPORT- UND MONTAGEARBEITEN
- 12.) UMBAU DER GESCHOSSE
- 13.) DACHARBEITEN
- 14.) BRANDVERHÜTUNG UND BRANDSCHUTZ
- 15.) GERÜSTARBEITEN
- 16.) AUSBAUARBEITEN
- 17.) SONSTIGES
- 18.) BESUCHERINFORMATION
- 19.) ALARMPLÄNE
- 20.) UNTERWEISUNG

1.) GESETZLICHE GRUNDLAGE : VORSCHRIFTEN UND REGELN

Für die gesetzlichen Regelungen gilt die Baustellen-Richtlinie über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen (RL 92/57/EWG) der Europäischen Union, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz BauKG, gemäß BGBl. I Nr. 37/1999 vom 15. 01. 1999, die Änderung des BauKG, gemäß BGBl. I Nr. 85/1999 vom 24. 06. 1999, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG, gemäß BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz ANS-RG, gemäß BGBl. I Nr. 159/2001.

Grundlegend gelten folgende Gesetze und Verordnungen für alle Arbeiten auf Baustellen :

BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
KJBG-VO	Beschäftigungsverbot und -beschränkungen für Jugendliche
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AM-VO	Arbeitsmittel-Verordnung
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
MSV 2010	Maschinensicherheits-Verordnung 2010
ETG 2009	Elektrotechnikgesetz 2009
ESV 2012	Elektroschutzverordnung 2012
FGV	Flüssiggasverordnung 2002, BGBl. II 2002/446
DOK-VO	Dokumentations-Verordnung
ChemV	Chemikalien-Verordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
KennV	Kennzeichnungs-Verordnung
VGÜ	Verordnung zur Gesundheitsüberwachung
GKV	Grenzwerteverordnung
VEXAT	Verordnung explosionsfähiger Atmosphären
VbF	Verordnung für brennbare Flüssigkeiten
VOLV	Verordnung Lärm und Vibration

AUVA Merkblätter

M 040	AUVA-Merkblatt Gefahrenermittlung-Beurteilung-Maßnahmen
M 203	AUVA-Merkblatt Handzeichen für Einweiser
M 220	AUVA-Merkblatt Massivbau
M 222	AUVA-Merkblatt Arbeiten auf Dächern
M 223	AUVA-Merkblatt Gruben, Gräben, Künetten
M 225	AUVA-Merkblatt Abbrucharbeiten
M 240	AUVA-Merkblatt Elektroschutz auf Baustellen
M 250	AUVA-Merkblatt Erdbaumaschinen
M 260	AUVA-Merkblatt Kreissägen auf Baustellen
M 262	AUVA-Merkblatt Arbeits – und Schutzgerüste
M 301	AUVA-Merkblatt Explosionen von Gasen und Dämpfen
M 330	AUVA-Merkblatt Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen
M 363	AUVA-Merkblatt Flüssiggas
M 391	AUVA-Merkblatt Sicher Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
M 750	AUVA-Merkblatt Absturzsicherungen

Arbeitsmappe „ Sicherheit am Bau “

Unterlagen und Richtlinien der Fachgruppe D-A-CH-S

ÖVE-E 5, ÖVE-EN 50110-1; Richtlinien für elektrischen Anlagen; SNT-Vorschriften

Technische Richtlinien zur vorbeugenden Brandbekämpfung TRVB

TRVB 119, 124 und 149 Brandschutz auf Baustellen

Ö-NORM EN 2 + EN 3 Brandklassen, tragbare Feuerlöscher

2.) PROJEKTDESCHEIBUNG BZW. ÖRTLICHE SITUATION :

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um den Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhaus Schranz in 6533 Fiss, Untergasse 8 auf GST Nr. .73 KG-Fiss.



Es ist beabsichtigt beim bestehenden Wohnhaus im Bereich des 1. Obergeschoßes diverse innerräumliche Abänderungen vorzunehmen. Zusätzlich wird an der Nordseite im Bereich des Büros ein neues Fenster errichtet.

Im 2. Obergeschoß sind ebenfalls innerräumliche Abänderungen geplant. Im Bereich des Wohnraumes bzw. der Sauna sind Quergiebel vorgesehen in Kombination mit eingeschnittenen Balkonen in das Dach. Diese Quergiebel werden in die südliche Dachhälfte eingebaut.

An der südostseitigen Dachhälfte werden Photovoltaikpaneele in die Dachhaut integriert. Im Übrigen ist die Lage und Situierung sowie das Raumprogramm aus den Plänen zu ersehen.

Nach Beurteilung durch die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung ist das Wohnhaus lt. OIB Richtlinie der **Gebäudeklasse GK 3** einzuordnen.



Gewerke : Abbruch-, Beton – und Stahlbetonarbeiten, Mauer-, Trockenbau- und Verputzarbeiten, Gerüstarbeiten + Arbeiten an der Fassade, Montagearbeiten, Elektro-, HSL- Installation, Spenglerarbeiten, Dachdecker bzw. Schwarzdeckerarbeiten, Estrich-, Fliesenleger- und Malerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Tischler- und Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Einrichtung, Außenanlagen

3.) PROJEKTBEZOGENE SCHUTZMAßNAHMEN:

Allgemeines

- Alle Arbeitsabläufe müssen so geplant, durchgeführt, überwacht und abgesichert werden, dass die maximale Sicherheit bei allen Arbeitsschritten für die Nutzer, die Mitarbeiter und andere Personen gegeben ist.
- Da das Gebäude und die Außenanlagen auch während der Bauarbeiten weiterhin teilweise genutzt bzw. in Verwendung bleiben ist hier nicht nur auf die Gefahrenverhütung der ArbeitnehmerInnen sondern auch auf den Schutz der Nutzer zu achten. Die OIB ist voll inhaltlich einzuhalten.
- Sämtliche Schutzmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind vor Beginn der Arbeiten mit der ÖBA und dem Baustellenkoordinator abzuklären.
- Bei der Absicherung von Gefahrenstellen ist nicht nur die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) sondern auch die OIB bedingungslos einzuhalten.

Mögliche Gefahren

- Absturz von Personal oder Dritte.
- Gefahren der Verletzung durch Sturz und Fall.
- Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile, Material oder Arbeitsmittel.
- Gefahren der Verletzung durch Arbeitsmittel, Maschinen, Geräten und Anlagen.
- Gefahr aufgrund von Elektrizität.

Organisatorische Maßnahmen

- Sämtliche Schutzmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind vor Beginn der Arbeiten mit der ÖBA und dem Baustellenkoordinator abzuklären.
- Perfekte Abgrenzung und Absperrung der Baustellenzufahrt und der Baustelle inkl. Materiallager.
- Technische und kollektive Schutzeinrichtungen sind individuellen Maßnahmen vorzuziehen.
- Baustellenzufahrt, Fluchtwege, Verkehrswege und sonstige Zugänge sind frei von Verschmutzungen, von Lagerungen oder von Stolperfallen zu halten.
- In allen Fällen wo die Gefahr eines Absturzes besteht ist geeignete, mängelfreie und geprüfte „Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“ (PSAgA) zu verwenden.
- Das übereinander Arbeiten ist nicht erlaubt und der Gefahrenbereich unterhalb der Arbeitsstelle ist zu sperren.
- Für Arbeiten mit brand- oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffen sind die Maßnahmen im SiGe-Plan, die gesetzlichen Vorgaben des ASchG, der BauV und die VEXAT Richtlinien bedingungslos umzusetzen.
- Nach Arbeitsende und in längeren Pausen sind die Verkehrswege von Arbeitsmitteln, Materialien, Abfällen und sonstigen Lagerungen frei zu halten und der Zutritt von unbefugten Personen ist durch absperren zu verhindern.

4.) ALLGEMEINES :

GÜLTIG FÜR ALLE AUFTRAGNEHMER :

DER BAUSTELLENKOORDINATOR IST ZUR DURCHSETZUNG DER MASSNAHMEN LAUT SiGe-PLAN UND DER GÜLTIGEN ARBEITNEHMERSCHUTZGESETZE UND VERORDNUNGEN SOWOHL AUF DER BAUSTELLE ALS AUCH IM SCHRIFTVERKEHR WEISUNGS-BERECHTIGT.

Alle Angaben über Personen sowohl auf Arbeitgeber als auch auf Arbeitnehmerseite – gelten im gesamten SiGe-Plan geschlechtsneutral.

Die Absicherung aller Gefahrenstellen ist von der Firma zu errichten und auf **Baudauer** in funktionsfähigem Zustand vorzuhalten, durch dessen Arbeit die Gefahrenstellen entstehen. Die Absturzsicherungen sind so sinnvoll und stabil auszuführen, daß die Gefahrenstellen dauerhaft abgesichert bleiben und den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Alle am Bau beschäftigten Arbeitnehmer haben die Absturzsicherungen und generell alle Maßnahmen zur Unfallvermeidung auf der Baustelle sorgsam zu erhalten und gegebenenfalls bei Erkennen einer Gefahr selbst Hand anzulegen, um die Gefahr zu vermeiden bzw. den Vorgesetzten oder den Baustellenkoordinator über den Mißstand zu informieren.

Alle Arbeitnehmer (auch Arbeitnehmer aller anderen Berufsgruppen, nicht nur Bauarbeiter) haben bei allen Arbeiten - nicht nur bei Kranbetrieb - einen geprüften Schutzhelm zu tragen, wenn von oben Gegenstände jeglicher Art herunterfallen könnten.

Alle Arbeitnehmer haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte **PSA** - Persönliche Schutzausrüstung - der Bedienungsanleitung entsprechend unaufgefordert zu verwenden.

Alle Arbeitnehmer haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel der Bedienungs - bzw. Verwendungsanleitung entsprechend zu verarbeiten. Damit ist zu verstehen, dass bei allen Arbeitsstoffen, durch deren Handhabung für den Verwender eine Gefahr entstehen könnte, das Sicherheitsdatenblatt als Grundlage für die Wahl der richtigen Persönlichen Schutzausrüstung heranzuziehen und anzuwenden ist.

Alle Arbeitnehmer, die Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen entfernen und unmittelbar nach deren Arbeitseinsatz nicht wieder verschließen oder montieren, - also den Gefahrenbereich ungesichert, auch nur kurzfristig zurücklassen - handeln grob fahrlässig und werden im Falle eines Arbeitsunfalles voll zur Verantwortung herangezogen. Während der Zeit, wo Sicherheitsmaßnahmen entfernt wurden, ist der Gefahrenbereich anderweitig abzusichern. Diese Maßnahmen sind vorher mit dem Baustellenkoordinator abzuklären.

Die Demontage von Absturzsicherungen jeglicher Art ist

1. mit der ÖBA und mit dem Baustellenkoordinator **VORHER** terminlich abzustimmen und hat
2. gesichert zu erfolgen.

Absturzsicherungen, die ohne Genehmigung der ÖBA oder des Baustellenkoordinators demontiert wurden, sind bei Bedarf und auf Verlangen unverzüglich und kostenlos vom betreffenden Auftragnehmer wieder gesichert zu montieren.

So sicher wie der Arbeitsplatz vom jeweiligen Unternehmen selbst zu gestalten ist, so ist auch der Zugang zum Arbeitsplatz sicher und falls erforderlich (z.B. bei mehr als 2m Absturzhöhe) mit einer geeigneten Absturzsicherung von dem Auftragnehmer auszuführen und auf Baudauer vorzuhalten, bis die projektgemäße Absturzsicherung die ihr zustehende Funktion übernimmt.

Stromkabel, Schläuche jeder Art und sonstige Versorgungsleitungen, die von Geschoß zu Geschoß geführt werden müssen, sind so im Bereich der Verkehrswege zu platzieren, daß keine Gefährdung der Arbeitnehmer entsteht (z.B. quer über Treppen liegende Kabel).

Alle Sicherheitseinrichtungen sind sorgfältig zu erhalten, alle haben dazu beizutragen !
Jeder Auftragnehmer hat für seinen eigenen Einsatz lärmarme Arbeitsmittel zu verwenden.

Arbeitnehmer jener Firmen, die Einbauteile durch Boden – oder Deckenöffnungen zu führen haben, sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Einbau der Teile die restlich verbleibende Öffnung wieder unverrückbar und durchtrittsicher zu schließen.

Ein kurzes Verlassen dieses Arbeitsplatzes verpflichtet den betreffenden Arbeitnehmer zum vorübergehenden Schließen der Öffnung.

Arbeitnehmer, die im ungesicherten Bereich Arbeiten auszuführen haben, haben sich mittels Sicherheitsgeschirr zu sichern, den Zugang für andere Arbeitnehmer abzusperrern und den Gefahrenbereich nach der Arbeit (auch bei nur kurzem Verlassen des Gefahrenbereiches) den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Wenn Arbeitnehmer (egal von welcher Firma) Mängel entdecken, die zur Sicherheit ALLER zu beheben sind, hat jeder Arbeitnehmer die gesetzliche Pflicht laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, §15 Pflichten der Arbeitnehmer), die Baustellenverantwortlichen (Polier, ÖBA, Baustellenkoordinator) oder den eigenen Vorarbeiter, Bauleiter usw. auf die Mängel aufmerksam zu machen und die unverzügliche Behebung einzufordern.

WEITERE MASSNAHMEN, DIE IN DER BauV GEREGLT SIND :

- Anlegeleitern sind mit etwa 75° Neigung aufzustellen. Auf sicheren Standplatz achten, unten und oben gegen Wegrutschen sichern. Die Leiterlänge ist so zu wählen, dass die Leiter noch mind. 100 cm über den Leiterausstieg hinausragt, um die oben überstehende Leiter als Haltegriff verwenden zu können.
- Ab einer mögliche Absturzhöhe von 5m sind Leitern gegen umstürzen zu sichern.
- Arbeiten auf Leitern sind kein Dauerarbeitsplatz, sondern dürfen nur kurzzeitig erfolgen, ansonsten sind Arbeitsgerüste zu errichten.
- Alle Arbeitnehmer, alle Baubeteiligte haben nach Verlassen der Baustelle den Bauzaun zu schließen. Bei NICHT-EINHALTEN wird nach einer Mängelrüge die Sicherung der Baustelle an ein Sicherungsunternehmen übertragen, das die tägliche Schließung der Baustelle auf Kosten der jeweils auf der Baustelle anwesenden Firmen ausführt.
SIEHE DEN PUNKT BAUSTELLENEINRICHTUNG
- Im Zweifel ist für alle Aktivitäten der Baustellenkoordinator zu verständigen, wie z.B. wenn Sicherheitsbedenken bestehen oder wenn alternative Sicherheitsmerkmale/-einrichtungen zu erstellen oder zu verbessern sind. (§15 ASchG Pflichten der Arbeitnehmer).
- Im Gefahrenbereich, im Kranschwenkbereichen oder bei solchen Bauarbeiten und Zugängen, wo Gegenstände von oben herabfallen könnten und dadurch eine Kopfverletzung entstehen könnte, haben **ALLE** Arbeitnehmer (nicht nur Bauarbeiter) und alle Baustellenbeteiligte, wenn sie sich auf der Baustelle aufhalten einen intakten Schutzhelm (unbeschädigt, Alter max. 5 Jahre, wenn der Helm unbeschädigt ist, ansonsten sofortiger Austausch) zu tragen.
- Alle Arbeitnehmer aller Arbeitgeber haben die Sanitäreinrichtungen der europäischen Hygiene entsprechend zu respektieren und so zu hinterlassen, wie sie jeder selbst gerne vorfinden würde (§15 ASchG Pflichten der Arbeitnehmer).

- Generell gilt folgende Regel :
Wenn durch das auszuführende Gewerk eine Gefahr für die Gesundheit ALLER am Bau Beteiligte entsteht, hat dieser Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert Sorge zu tragen, daß die entstandene Gefahr jeglicher Art entsprechend der Evaluierung unverzüglich und dauerhaft beseitigt wird.
z.B. wenn eine Absturzgefahr (Balkon, Treppe) entsteht, hat der Baumeister unverzüglich Absturzsicherungen dauerhaft wie vorhin beschrieben gesichert anzubringen und bis Bauende VORZUHALTEN.
z.B. wenn eine Absturzgefahr (Dach) entsteht, hat der Zimmermann unverzüglich Absturzsicherungen dauerhaft wie vorhin beschrieben gesichert anzubringen und bis Bauende VORZUHALTEN.
- Sämtliche Stromkabel, Schläuche jeder Art und sonstige Versorgungsleitungen, die im Baustellenbereich (z.B. von Geschoß zu Geschoß) geführt werden müssen, sind so im Bereich der Flucht- und Verkehrswege zu plazieren, daß keine Gefährdung der Arbeitnehmer entsteht (z.B. quer über Treppen liegende Kabel).
- z.B. Bodenöffnungen und Deckendurchbrüche müssen von dem Unternehmen durchtrittsicher, unverrückbar und dauerhaft abgedeckt oder mit Wehren rundherum gesichert und dauerhaft sicher vorgehalten werden, durch dessen Gewerk die Öffnung entstanden ist, bis die Einbauteile in die Öffnungen eingebaut werden.
- .z.B. wenn eine Brandgefahr durch Heißarbeiten entstehen kann, hat der Auftragnehmer präventiv Sorge zu tragen, dass ein einsatzbereiter Feuerlöscher unmittelbar am Einsatzort bereitgestellt sein muss, um bei Entstehen eines Brandes unverzüglich wirksam und schnell eingreifen zu können. Diese Feuerlöscher müssen überprüft und voll funktionsfähig sein.
- Bei allen Schweißarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur der betreffende Arbeitnehmer, sondern auch andere Baubeteiligte durch den Lichtbogen keine Verletzung am Auge erleiden müssen (Sichtschutz anbringen). Ebenso ist ein funktionierender Feuerlöscher und ein Kübel Wasser vor Ort bereit zu halten. Heiße Teile sind, wenn möglich unverzüglich abzukühlen bzw. so abzugrenzen, dass eine Berührung mit einem Körperteil nicht erfolgen kann.
- Arbeitsgerüste, deren Standplätze 2 Meter übersteigen (Schutzgerüste, Betonierbühnen, Bockgerüste, Fassadengerüste usw.), sind an allen Absturzkanten (also auch stirnseitig) mit einer Brust, - Mittel – und Fußwehr nach vorhin aufgezählten Kriterien zu sichern.
- Die Baufirma ist verpflichtet, sämtliche Verkehrswege im gesamten Gebäude laufend dem Baufortschritt folgend mit einer Beleuchtung auszustatten und funktionell vorzuhaltend, die dem §6, Abs.(5) der BauV entspricht und dafür die Kosten zu übernehmen. Ebenso sind vom Baumeister die Fluchtwege vom Arbeitsplatz über die beleuchteten Verkehrswege in's Freie laut §6, Abs.(6) der BauV. zu kennzeichnen.
- Im Bereich von höher gelegenen Arbeitsplätzen können für darunter liegende Arbeitsbereiche Gefahren durch herabfallende Gegenstände entstehen. Diese Gefahrenbereiche sind großzügig abzusperren und zu kennzeichnen. Der Baustellenkoordinator ist über die Festlegung der Gefahrenbereiche und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN :

1) **Absturzsicherung**

Eine Absturzsicherung muß vom späteren Standplatz der Arbeitnehmer mind. 1,00 m hoch sein und muß aus Brust, Mittel – und Fußwehr bestehen, sie muß so am zu sichernden Bauwerk befestigt sein, daß diese einem waagrechten Druck von mind. 300 N auf den Laufmeter standhalten kann. Besonders zu beachten ist, daß die Höhe von mind. einem Meter vom späteren, höheren Boden aus zu bemessen ist z.B. die Absturzsicherung der Balkonplatte muß von der Schalung aus gemessen die Balkonplattenstärke + der Fußbodenaufbau + die mindestens 100 cm Höhe haben.

= Annahme 15 cm + 20 cm + mind. 100 cm = mind. 135 cm

= Höhe der zu errichtenden Absturzsicherung zum Zeitpunkt der Schalungserstellung

AKTUELLE VORGABEN FÜR ABSTURZSICHERUNGEN !

Novelle zur AStV und zur BauV, BGBl. II Nr. 256/2009

§ 8 BauV

Abs. 2a

Brust- und Mittelwehren

- **Kraft waagrecht oder senkrecht nach oben 0,30 kN**
- **Kraft senkrecht nach unten mind. 1,25 kN**
- aus **Brettern mind. 15 x 2,4 cm**

Abs. 2b

- **Oberkante von Fußwehren mind. 15 cm über der Standfläche**
- **Unterkante möglichst dicht an der Standfläche**
- **Fußwehren für waagrechte Kraft von mind. 0,15 kN**



9

2) **Abgrenzung**

Eine Abgrenzung muß mind. 1,00 m hoch sein und kann aus Brust, Mittel – und Fußwehr bestehen. Es kann auch ein selbststehender Bauzaun als Abgrenzung verwendet werden und muß mind. 2 Meter von der Absturzkante zurück aufgestellt werden. Abgrenzungen müssen den Druckanforderungen, der eine Absturzsicherung standhalten muß, nicht erfüllt werden.

3) **Fanggerüst**

Gerüstbelag max. 3m (4m) unterhalb der Absturzkante, Mindestbreite 1,00 – 1,50 m, Außen- seitige vollflächige Blende mind. 0,50 m hoch, wenn das Schutzgerüst begehbar ist, dann Blende 50 cm + Brustwehr auf mind. 100 cm.

4) **Schutzgerüst**

Außenseitige vollflächige Blende mind. 0,50 m hoch, wenn das Schutzgerüst begehbar sein muß, Blende 50 cm + Brustwehr auf mind. 100 cm. mind. 1,50 m breit, Belag aus Pfosten (Gerüstbretter) fugendicht verlegt oder gleichwertiger dichter Belag

5) **Konsolengerüst**

Eine Befestigung 2 Schlaufen Betonrundstahl ST I, Dm 8 mm, (kein Bewehrungsstahl) hakenförmig in die Deckenbewehrung eingebunden, Auslegerabstand max. 1,50 m Obige Bestimmungen gelten NICHT für Systemgerüste (Faltbühnen usw.).

6) **Bockgerüst**

Eine Gerüsthöhe max. 2,80 m, ab 2,00 m Höhe mit Absturzsicherung und Verstrebung max. Bockabstand 2,00 m, max. Überstand an Enden 20 cm bei 4 m langen Pfosten (Gerüstbretter) – 3 Böcke

WEITERE MASSNAHMEN, DIE IN DER BauV GEREGLT UND VOM BAUMEISTER IM ZUGE DER BAUFÜHRUNG ZU ERFÜLLEN SIND :

- Das Besteigen der senkrecht stehenden Schalung ist verboten (wegen Absturzgefahr rücklings) und ist nur über eine Leiter erlaubt. Zum Betonieren der Wände sind Arbeitsbühnen mit darauf montierten Absturzsicherungen (auch stirnseitig) zu verwenden. Schaltafeln sind an dieser Stelle nicht gestattet. Der Aufstieg auf solche Betonierbühnen hat über eine Anlegeleiter zu erfolgen.
- Arbeitsgerüste, deren Standplätze 2 Meter übersteigen (Schutzgerüste, Betonierbühnen, Bockgerüste, Fassadengerüste usw.), sind an allen Absturzkanten (also auch stirnseitig) mit einer Brust-, -Mittel – und Fußwehr nach oben aufgezählten Kriterien zu sichern.
- Arbeiten auf Leitern sind kein Dauerarbeitsplatz, sondern dürfen nur kurzzeitig erfolgen, ansonsten sind Arbeitsgerüste zu errichten.
- Leitern sind kein dauerhafter Zugang zu den oberen Geschoßen. Nach der jeweiligen Betonierung der Geschoßdecke ist der Zugang über einen Treppenturm zu errichten, solange die Geschoßtreppe nicht als Zugang herangezogen werden können. § 6 BauV
- Alle aus Stahlbetonbauteilen herausragenden Bewehrungsstäbe und Runderdungsstangen müssen oben bügelförmig umgebogen oder mit geeigneten Mitteln abgedeckt werden, um der Unfallgefahr wirksam vorzubeugen. § 6 BauV

5.) ERSTE - HILFE UND LÖSCHHILFE :

Jede Firma ist für die Erste-Hilfe seiner Arbeitnehmer im Falle einer Verletzung selbst verantwortlich. Der Arbeitgeber hat nach der Anzahl der Mitarbeiter auf der Baustelle Erste-Hilfe-Mittel entsprechend der ÖN Z 1020 zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Ersten-Hilfe Einrichtung ist zu kennzeichnen (KennVO). Laut ASchG und § 31 BauV sind die dafür notwendige Zahl der Ersthelfer (spezielle Ausbildung mit einem mind. 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs) auf der Baustelle einzusetzen.

Die Baufirma hat im Bereich der Büro- oder Werkzeugcontainer mindestens eine Erste Löschhilfe bereitzustellen (z.B. Handfeuerlöcher). Die Lage der Löschhilfe ist zu kennzeichnen (KennVO).

Am Bürocontainer bzw. am schwarzen Brett sind die Alarmpläne inkl. der Rufnummern der jeweiligen Erste-Hilfe-Organisation bzw. Notfall-Organisation gut sichtbar aufzuhängen, dass im Ernstfall die jeweilige Leitstelle unverzüglich über eine Rettungsanforderung informiert werden kann. Die Überprüfung liegt nicht im Verantwortungs- und Kontrollbereich des Baukoordinators, sondern beim jeweiligen Bauverantwortlichen des Auftragnehmers.

6.) GÜLTIGKEIT DIESES SiGe - PLANES :

Alle Aussagen und Festlegungen in den nachstehend erstellten Unterlagen in Zusammenhang mit der Planungs - und Baustellenkoordination entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung und sind im Laufe der Bauabwicklung und des Baufortschrittes an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die laufende Anpassung erfolgt vom Baustellenkoordinator.

Der gegenständliche SiGe-Plan entbindet die jeweils auf der Baustelle tätigen Firmen **NICHT** von der Einhaltung der einschlägigen Rechts-normen, wie unter Punkt 1.) Gesetzliche Grundlagen angeführt ist.

Jeder AUFTRAGNEHMER (= ARBEITGEBER) hat die unter Punkt 1.) Gesetzlichen Grundlage angeführten gesetzlichen Bestimmungen bei all seinen Arbeiten unaufgefordert einzuhalten.

Dem Baustellenkoordinator obliegt über das BauKG nur eine überwachende Tätigkeit.

In diesem SiGe – Plan werden nur die bauwerkspezifischen, über den gesetzlich geregelten Rahmen hinausgehende Maßnahmen festgelegt.

Stellt der Auftragnehmer fest, daß im SiGe-Plan Fehler, Unklarheiten oder Versäumnisse enthalten sind, so ist der Baustellenkoordinator davon unverzüglich und nachweislich in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht des Auftragnehmers !!).

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Bauherrn und dem Baustellenkoordinator Gefahrenquellen, Unfälle und „Beinaheunfälle“ unverzüglich und nachweislich in schriftlicher Form zu melden (Arbeiter sind zu unterweisen, Warnpflicht des Auftragnehmers !!).

Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Angaben im SiGe-Plan bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist der Auftragnehmer zur Information und Warnung an den Baustellenkoordinator verpflichtet (Warnpflicht des Auftragnehmers) und hat dies vor Ausführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen bei Materialien, Bauablauf und in der Ausführungstechnik.

7.) BAUSTELLENEINRICHTUNG :

Baustellenrelevante Aushänge: Die Baufirma hat an gut sichtbarer Stelle (im Nahbereich beim Baustellenzugang) auf der Baustelle die baustellenrelevanten Papiere zur allgemeinen Information an alle Baubeteiligte an zu schlagen. (wie Alarmpläne, Vorankündigung, Baustellenordnung, usw.)

Baustelleneinrichtungsplan: Ein Baustelleneinrichtungsplan im A3-Format ist zu erstellen und auf der Baustelle aufzulegen. Darauf sind die Verkehrswege auf der Baustelle, das Baustellen-WC, die Situierung der Ersten - Hilfe der Baufirma, die Waschgelegenheit, den Baukran, das Baubüro, die den einzelnen Unternehmen zugewiesenen Lagerflächen einzutragen und gegebenenfalls je nach Baufortschritt zu verändern.

Bauzaun: Die Baustelle und der Bereich, auf dem Baumaterial und Hilfsmaterial gelagert wird, also das gesamte Bauareal, ist durch einen mind. 2 m hohen Bauzaun auf Baudauer vom Baumeister zu umzäunen, vorhalten auf Baudauer (bis zum Bauende = Baustellenübergabe) und so untereinander zu verschrauben, daß Unbefugte den Baustellenbereich zu keiner Zeit illegal öffnen und dadurch den Baustellenbereich betreten können.

Sollte ein Umstellen der Baustellenabsicherung aus welchen Gründen auch immer notwendig sein, ist dies in die Errichtung der Baustellenabsicherung mit einzurechnen.

In diesem Bauzaun ist ein so großes ein – oder zweiflügeliges Tor einzubauen, daß die Zu – und Abfahrt mit LKW gefahrlos möglich ist.

Das Tor ist in der zulieferungsfreien Zeit immer geschlossen zu halten und außerhalb der Arbeitszeit mit Kette und mit Nummernschloß zu sperren.

DAFÜR ZUSTÄNDIG = der LETZTE, der die Baustelle verläßt (NICHT NUR die BAUFIRMA) !!

Sollte dies nicht möglich sein und daß das Tor offen angetroffen wird, muß auf Kosten aller am Bau beteiligter Firmen ein externes Security Unternehmen die Schließung der Baustellenabsicherung überwachen und im Bedarfsfall übernehmen. Selbst für ein kurzes Verlassen der Baustelle ist die Absperrung wieder zu schließen. Alle am Bau beschäftigten Firmen bzw. deren Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Baustellenzugang immer (auch während der Arbeitszeit) geschlossen zu halten.

Die Suche nach dem Schuldigen liegt nicht im Bereich der örtliche Bauaufsicht bzw. des Baustellenkoordinators, wenn die Baustellenabsicherung nicht funktioniert.

Verkehrswege:

Die Baufirma hat mit dem Baufortschritt die Verkehrswege (Stiegenhaus/häuser vom untersten bis zum obersten Geschoß, die zugehörigen Gänge, Ausgänge vom Stiegenhaus in's Freie + die gesamte Tiefgarage) so zu beleuchten und in Funktion vorzuhalten, wie dies im §6(5) BauV einschließlich erstellen der Notbeleuchtung bei Stromausfall oder Defekt der Verkehrswegebeleuchtung vorgeschrieben ist.

Fluchtwege:

Zusätzlich zur Beleuchtung wie in Punkt vor beschrieben ist die Baufirma verpflichtet, die Fluchtwege mit dem Baufortschritt laufend mit selbstreflektierenden Tafeln aus allen Gebäudeteilen wie vor beschrieben zu kennzeichnen und in Funktion vorzuhalten, wie dies im §6(6) BauV. vorgeschrieben ist.

Sanitäre Einrichtungen:

Die Baufirma hat auf Baudauer einen Sanitärcontainer mit Waschgelegenheit (Kalt – und Warmwasser, Seife + Handtücher) auf der Baustelle aufzustellen und gereinigt vorzuhalten.

Vorteilhaft ist ein direkter Kanalanschluß. Dieser Container ist in regelmäßigen Abständen (**je nach Bedarf, aber mind. einmal wöchentlich**) zu reinigen und die notwendigen Verbrauchsmaterialien sind laufend zu ersetzen. Den Reinigungsrhythmus bestimmt die Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Arbeitnehmer bzw. der Verschmutzungsgrad, der laufend von der Baufirma kontrolliert werden muß.

Der Container muß in den Wintermonaten beheizt werden bzw. ist er an einen frostsicheren Ort zu verlegen, daß auch die Benützung in dieser Jahreszeit gewährleistet ist.

Alle Arbeitnehmer aller Firmen - auch Subunternehmer – haben die Sanitäreanlage zu benutzen und sauber zu halten. Es ist also die Pflicht eines jeden Auftragnehmers, seine Arbeitnehmer dahingehend zu unterweisen.

Staub:

- Die Baustellenzufahrt ist so staubfrei zu halten, daß das Befahren des Baustellenzufahrtsweges ohne Staubaufwirbelung möglich ist. Hier ist entweder mit Kalzium oder Gleichwertiges zur Staubminimierung beizutragen. Ebenso ist auf die Arbeitskräfte einzuwirken, daß die Fahrtgeschwindigkeit wirklich im Schrittempbereich sein soll.
- Wenn Fahrspuren mit Recyclingasphalt aufgeschüttet und verdichtet werden, kann dies zur Staubminimierung wesentlich beitragen.
- Bei allen sonstigen Arbeiten ist darauf zu achten, dass die Staubeentwicklung auf ein Mindestmaß reduziert wird ggf. sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Lärm:

- [Die Baulärmverordnung 2016 ist einzuhalten.](#)
- Es dürfen nur lärmarme Baugeräte verwendet werden.
- Baugeräte, die im Moment nicht benötigt werden, sind unverzüglich nach deren Verwendung abzuschalten.
- Generell ist eine Arbeitsvariante zu wählen, bei der weniger Lärm und Staub entsteht.
- Radiogeräte sowie sonstige Musikquellen sind verboten. Auch sind aus Sicherheitsgründen MP3-Player oder in diesem Sinne verwendete Handy aus Sicherheitsgründen verboten.

EINSATZ VON BAUMASCHINEN :

Arbeitnehmer, die Baumaschinen führen, müssen

- mind. 18 Jahre alt sein,
- körperlich und geistig dazu geeignet sein,
- die Ausbildung und Erfahrung zum Führen der Baumaschine besitzen,
- die Betriebsanleitung und die Sicherheitsvorschriften der Maschine kennen und
- die vom Arbeitgeber, für die bestimmte Baumaschine ausgestellte interne Fahrerlaubnis besitzen

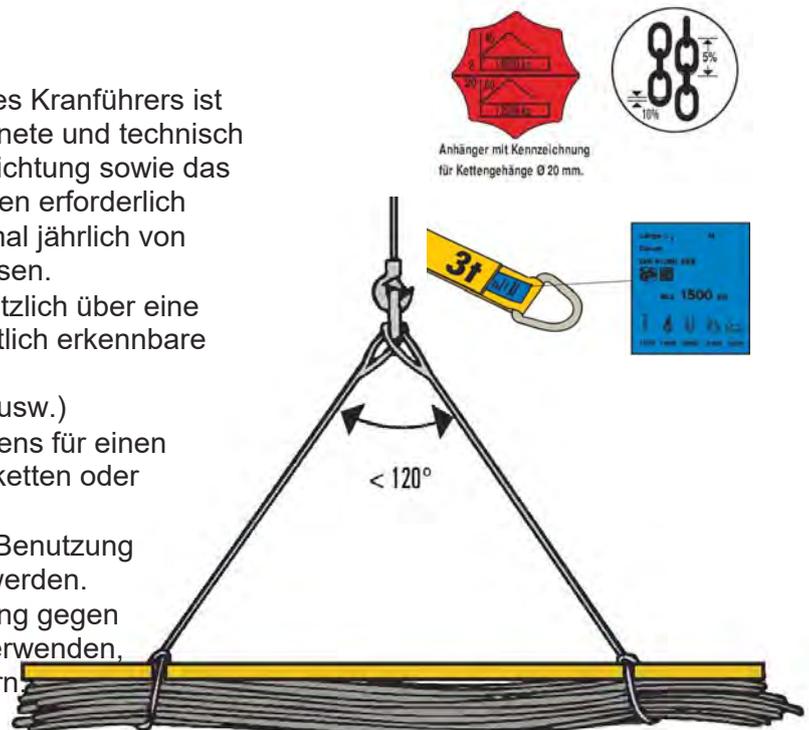
Arbeitnehmer, die **KRANE (gilt auch für Fahrzeug- bzw. Mobilkräne oder selbstfahrende Arbeitemittel)** führen, müssen folgende Punkte beachten :

- die Ausbildung und Erfahrung sind notwendig (Nachweis der Fachkenntnis = Kranschein)

- verlässlich, körperlich und geistig dazu geeignet sein,
- vom Arbeitgeber beauftragt und nachweislich unterwiesen werden.
- das Kranprüfbuch muss mind. in Kopie beim Kran auf der Baustelle aufliegen
- im Prüfbuch muss die bedenkenlose Inbetriebnahme des Kranes von der fachkundigen Person bestätigt sein. Eventuelle Mängel sind dort aufzuzählen und die Behebung der Mängel ist zeitlich zu bestimmen.
- die Betriebsanleitung und die Sicherheitsvorschriften beachten,
- Bremsen, NOT - Endschalter, Überlastsicherung, Abstützungen sind täglich zu überprüfen,
- auf Hindernisse (Lagergut, Bauwerke, andere Maschinen, Freileitungen) vorher achten,
- von festen Hindernissen ist ein 50 cm Mindestabstand einzuhalten, ansonsten ist eine Absperrung notwendig,
- Kran auf tragfähigem Untergrund aufstellen, bei Mobilkränen Abstützungen einlegen, nur zugelassen Unterlagen verwenden
- Aufstellungsüberprüfung und Standsicherheitsüberprüfung auf jeder Baustelle
- nur einwandfreie, sichere und überprüfte Anschlagmittel verwenden
- bei Sichteinschränkung ist ein Einweiser einzusetzen
- Schrägzug von Lasten ist unzulässig
- keine festsitzende Lasten losreißen (z.B. Schalelemente)
- Last möglichst nicht über Personen führen
- Bei starkem Wind sind die Kranarbeiten einzustellen – siehe Bedienungsanleitung.
- die Beförderung von Personen ist nur in dafür vorgesehenem und überprüfem Arbeitskorb gestattet. Bei Arbeiten in Arbeitskörben ist es Stand der Technik, einen Auffanggurt mit einem verstellbaren Verbindungsmittel mit Falldämpfer an einer vom Hersteller definierten Anschlageinrichtung zu verwenden
- werden mehrere Baukräne, deren Schwenk- bzw. Arbeitsbereiche sich überschneiden auf der Baustelle betrieben, sind wirkungsvolle Kollisionswarnsysteme einzusetzen

Anschlagen von Lasten

- Neben der sorgfältigen Arbeit des Kranführers ist eine für die jeweilige Last geeignete und technisch einwandfreie Lastaufnahmeeinrichtung sowie das sorgfältige Anschlagen der Lasten erforderlich
- Anschlagmittel mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen prüfen lassen.
- Anschlagmittel müssen grundsätzlich über eine dauerhaft angebrachte und deutlich erkennbare Kennzeichnung verfügen.
(Tragfähigkeit, Neigungswinkel usw.)
- Die Tragfähigkeit muss mindestens für einen Neigungswinkel von 60° auf Etiketten oder Anhängern angegeben sein.
- Anschlagmittel müssen bei der Benutzung an scharfen Kanten geschützt werden.
- Nur Anschlaghaken mit Sicherung gegen unbeabsichtigtes Aushängen verwenden, defekte Haken sofort aussondern
- Lose Ketten und Seile, leere Haken wegen der Gefahr des Hängenbleibens hochhängen.
- Mindestdurchmesser von Stahldrahtseile 8 mm - Faserseile von 16 mm haben.
- Aufnäher enthalten Angaben über die Tragfähigkeit bei verschiedenen Anschlagarten, z. B. Schnürgang, sowie weitere Informationen des Herstellers.
Faserseile müssen stets trocken und luftig gelagert werden.
- **Naturfaserseile** aus Baumwolle sind als Anschlagmittel für Hebezeuge **nicht zulässig**.



Arbeitnehmer, die **STEIGER, HUBARBEITSBÜHNEN oder KRANKÖRBE** verwenden, müssen folgende Punkte beachten :

- es dürfen geprüfte und einwandfreie Geräte verwendet werden.
- Vor Inbetriebnahme Sicht- Funktions- Sicherheitskontrolle durchführen.
- Benutzer müssen nachweislich unterwiesen sein.
- Aufstellung und Verwendung nur nach der Betriebsanleitung.
- Bei Aufstellung und Betrieb auf Quetsch- und Scherenstellen achten.
- Geräte nicht überlasten und im Verkehrsbereich sichern.
- Keine Arbeiten an spannungsführenden Teilen.
- Schutzgeländer sind immer geschlossen zu halten.
- Bei Arbeiten in Steigern, Hubarbeitsbühnen und Arbeitskörbe ist es Stand der Technik, einen Auffanggurt mit einem verstellbaren Verbindungsmittel mit Falldämpfer an einer vom Hersteller definierten Anschlageinrichtung zu verwenden.

BAUWINDEN oder HEBEBÖCKE, folgende Punkte sind zu beachten :

- auf lastverteilende und rutschsichere Unterlagen stellen,
- sicher verankern oder ballastieren, gegen unbefugtes Entfernen von Verankerung oder Ballast sichern.
- an den Lade – und Abladestellen geeignete Absturzsicherungen vorsehen.

SCHWENKARM-HEBEVORRICHTUNGEN :

- in Wandöffnungen oder zwischen Decken unverschieblich verankern,

Die gesetzlichen Grundlagen unter Punkt 1 sind bei Verwendung von Bauaufzügen, Schrägaufzügen oder sonstigen Hebeanlagen einzuhalten. Bei Verwendung dieser Arbeitsmittel ist der Baukoordinator darüber zu informieren.

GEFAHREN DURCH ELEKTRISCHEN STROM :

SCHUTZMASSNAHMEN BEI EIGENEN ANLAGEN:

- Elektrische Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden. (BauV, ESV, Elektrotechnik VO)
- Elektrische Anlagen sind einer ABNAHMEPRÜFUNG und einer WIEDERKEHRENDEN PRÜFUNG zu unterziehen. Protokolle sind auf der Baustelle aufzulegen.
- An elektrische Anlagen und Geräten sind vor Inbetriebnahme und mind. einmal wöchentlich auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Z.B. FI Schutzschalter Sicht- und Funktionskontrolle.
- Defekte elektrische Anlagen und Geräten sofort stillsetzen. Vorgesetzten informieren. Austausch oder Reparatur veranlassen.

ARBEITEN IN DER NÄHE VON STROMFÜHRENDEN LEITUNGEN od. ANALGEN:

- Alle elektrischen Anlagen und Freileitungen sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten!
- Bei der Annäherung oder beim Unterfahren von Freileitungen muss zu den Leiterseilen immer ein Mindestabstand eingehalten werden. Siehe auch Anweisung für Kran- und Baggerfahrer im Anhang zu SiGe-Plan. < 1kV – 1m; < 110kV – 2m; < 220kV – 3m;
- Bei Arbeiten neben oder unter einer Freileitung muss ebenfalls der entsprechende Mindestabstand eingehalten werden. Dies muss z.B. durch Sperrvorrichtungen am Kran o.ä. **immer gewährleistet** sein. Dabei müssen Sie aber auch ein Ausschwingen der Leiterseile oder ein Pendeln des Arbeitsgerätes beachten.

8.) GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE :

Diese werden in explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe unterteilt.

Allgemeines

- Der Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken bzw. dürfen diese nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit ungefährlichen oder weniger gefährlichen Stoffen erreicht werden kann.(Substitution)
- Eine Liste aller verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe ist vor Arbeitsbeginn zu erstellen und laufend zu aktualisieren und im Baubüro aufzulegen.
- Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) dieser sind vor der Verwendung ebenfalls aufzulegen und den betroffenen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Die betroffenen Mitarbeiter sind über die Verwendung, den Umgang und die Gefahren mit gefährlichen Arbeitsstoffen nachweislich zu unterweisen

Lagerungen

- Die Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen hat im abgesperrten und gekennzeichneten Baustellenbereich zu erfolgen – kein Zugang für unbefugte Personen.
- Gefährliche Arbeitsstoffe sind den Herstellerrichtlinien, nach den Angaben im Sicherheitsdatenblättern (SDB) sowie den gesetzlichen Bestimmungen zu lagern.
- Bei den Lagermengen von explosions- und brandgefährliche Arbeitsstoffen ist auf die Einhaltung der maximalen Tagesmenge zu achten.
- Die Lagerung von größeren Mengen ist nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechend in genehmigten Lagerkästen oder Containern zulässig.

Quarzstaub und Quarzfeinstaub

ACHTUNG: Gesundheitsgefahr durch Einatmen von Quarzfeinstaub, besondere Gefahr für ungeborenes Leben, Berufskrankheit, bleibende Gesundheitsschäden

Allgemeine Maßnahmen: Durch die Branchenlösung Bau soll sichergestellt werden, dass die Gesundheitsrisiken durch Quarzfeinstaub (z. B. Staubabsaugung oder Wasserbenetzung) minimiert werden. Grundsätzlich gilt, dass alle möglichen Maßnahmen zur Minimierung der Stoffbelastung gesetzt werden müssen.

Organisatorische Maßnahmen: Arbeitsbereiche abgrenzen und kennzeichnen, Anzahl der ArbeitnehmerInnen minimieren, Arbeitsverfahren so wählen, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Da bei Bauarbeiten generell mit dem Auftreten einzelner staubrelevanter Tätigkeiten über den Grenzwerten zu rechnen ist, ist bei Staubeentwicklung immer Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis, dass die Grenzwerte eingehalten sind, erfolgt über Grenzwertvergleichsmessungen. Diese sind für Tätigkeiten der Branchenlösung Bau nicht erforderlich. Grenzwertvergleichsmessungen sind für Tätigkeiten durchzuführen, die nicht in der Branchenlösung Bau angeführt werden.

Persönliche Schutzausrüstung: Atemschutz ist zur Verfügung zu stellen und bei allen Tätigkeiten, bei den durch technische oder organisatorische Maßnahmen der Grenzwert nicht eingehalten werden kann, ist Atemschutz, gemäß PSA-Verordnung zu verwenden.

EVALUIERUNG-UNTERWEISUNG: Das Thema Quarzstaub und Quarzfeinstaub ist in die Arbeitsplatzbezogene Gefahrevaluierung aufzunehmen und zu bewerten. Die betroffenen Mitarbeiter sind nachweislich zu unterweisen. Die Dokumentationen dazu sind auf der Baustelle aufzulegen.

Weiter Informationen finden sie über diese Links:

[Quarzfeinstaub - Branchenlösung - WKO.at;](#) [Quarzfeinstaub \(arbeitsinspektion.gv.at\)](#)

Folgende gesetzlichen Grundlagen sind unter anderem einzuhalten:

ASchG; BauVO; PSA-V; KJBG-VO; KennV; ChemG; ChemV; VGÜ; GKV; VbF;
AUVA-Merkblatt M 391 - Sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
AUVA-Merkblatt M 330 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen
AUVA-Merkblatt M 363 Flüssiggas

9.) **ABBRUCHARBEITEN :**

BauV 16. Abschnitt §§ 110-119 und Ö-NORM B 2251 sowie AUVA M 225 Abbrucharbeiten

VORBEREITENDE MASSNAHMEN :

- Abbruchverfahren sind genormt, z.B. Abgreifen, Eindrücken, Einreißen, Einschlagen, Einziehen, Fräsen, Stemmen, Sprengen.
- Eine fachkundige Person (Bauleiter, Statiker usw.) hat eine schriftliche **ABBRUCHANWEISUNG** zu erstellen. (z.B. Plan) Was die Abbrucharweisung enthalten muss, ist in der **Mappe „Sicherheit am Bau“** enthalten.
Die Reihenfolge der einzelnen Abbruchabschnitte bestimmen.
Eine schriftliche Abbrucharweisung kann entfallen, wenn keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen oder Anweisungen notwendig sind.
- Die Abbrucharweisung ist mit dem Polier oder Vorarbeiter auf der Baustelle zu besprechen.
- Abbruchverfahren nach den örtlichen Gegebenheiten erstellen.
- Gefahrenbereiche absperren oder durch Warnposten sichern.
- Vor Beginn von Abbrucharbeiten sind die vorhandene Bausubstanz und die Einwirkungen auf Nachbarbauwerke zu prüfen.
- Witterungseinflüsse (Wind, Schnee) berücksichtigen.
- Auf die Statik des abzubrechenden Bauwerks achten (Aussteifungen, Einspannungen, Auskragungen, Bewehrungsart und Bewehrungsrichtung).
- Bei Teilabbrüchen auf die Standfestigkeit verbleibender Bauteile achten.
- Auf Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Telefon usw.) achten.
- Geschossdecken nicht überbelasten.
- Verkehrs – und Fluchtwege von Material freihalten.
- Wie wird die Trennung der Abbruchmaterialien organisiert.
- Organisation der Sicherheit gegen herabfallendes Abbruchmaterial für alle Personen (Hausbenützer und Arbeitnehmer)
- Der Abbruch durch Unterhöhlen oder Einschlitzen ist unzulässig.
- Die notwendigen Sicherheitsabstände sind zwingend einzuhalten. .
- Die mit Abbrucharbeiten beauftragten Arbeitnehmer sind mit Schutzhelme, Gehörschutz, Augenschutz und Staubschutz auszustatten.

ABBRUCHARBEITEN VON HAND :

- Absturzsicherungen herstellen.
- Fluchtwege freihalten.
- Abwurföffnungen sichern.
- Bauteile vor dem Lösen gegen Herabfallen sichern.
- Beim Abbrechen durch zerschneiden der Bauteile ist darauf zu achten, dass die Säge nicht eingeklemmt wird, dass die abgeschnittenen Teile nicht abstürzen können und dass die Bauteilgröße = Gewicht den Abtransport ermöglicht. Dabei ist zu beachten, dass der gewählte Transportweg die Bauteilgröße und Transportgewichte auch aufnehmen kann.
- Bei Einsturzgefahr von Bauteilen – Arbeiten sofort einstellen, Gefahrenbereich verlassen, Baustellenbereich = Gefahrenbereich sichern.
- Die Aufsichtsperson ist zu informieren, wenn : Gefahrstoffe (z.B. Asbest), kontaminierte Bausubstanz, Ver – und Entsorgungsleitungen,
- Rissbildungen an benachbarten Bauteilen oder Gebäuden unvorhergesehen auftreten.

10.) BETONBOHREN UND SÄGEN :

GEFÄHRDUNGEN

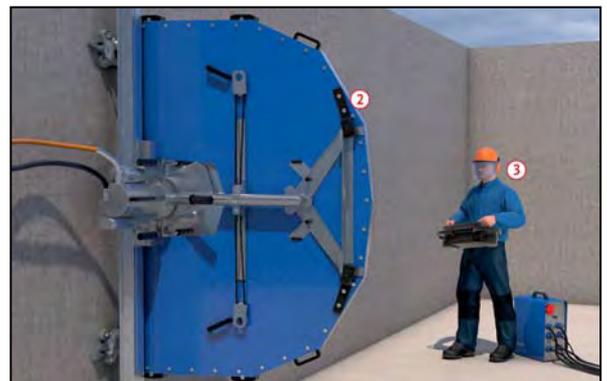
- Durch umstürzende, herabfallende Teile, unkontrolliert bewegte Maschinen- und Werkzeuteile können Personen verletzt werden.
- Die Lärmbelastung kann zu Gehörschäden führen.

ALLGEMEINES

- Vor Beginn der Arbeiten Arbeitsbereich auf Vorhandensein und Verlauf von Leitungen, Kanälen und nicht tragfähigen Bauteilen überprüfen.
- Das geeignete Betonbohr- und Sägeverfahren auswählen.
- Falls notwendig, ist eine Abbruchanweisung zu erstellen, in der die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen sind.
- Auf Restquerschnitte ist aus statischer Sicht zu achten.

SCHUTZMASSNAHMEN

- Standsicherheit der Bauteile jederzeit gewährleisten.
- Abzutrennende Bauteile durch Unterstützung, Aufhängung oder Abspannung sichern. Lage der Bewehrung und statisches System beachten.
- Gefahrenbereiche, in die abgetrennte Teile fallen können, absperren oder durch Warnposten sichern.
- Bei Arbeiten über Bodenhöhe geräumige und tragfähige Standflächen schaffen, ggfs. Absturzsicherungen anbringen.
- Führungsschienen und Grundplatten von Maschinen sicher befestigen. Biegebeanspruchung von Befestigungsbolzen durch winkelrechten Einbau der Dübel vermeiden. Geeignete Dübel entsprechend dem Dübeluntergrund auswählen ①.
- Nur gekennzeichnete Werkzeuge (Trennscheiben, Sägeblätter bzw. Bohrer) verwenden. Angegeben sein müssen Hersteller oder Vertreiber, max. Umdrehungszahl, Laufrichtung, Durchmesser und Einsatzbedingungen (Nass- oder Trockenschnitt).
- Nassschnittverfahren anwenden, ansonsten Staubabsaugung.
- Drehzahl der Maschine mit höchstzulässiger Umdrehungszahl des Werkzeuges vergleichen. Die Umdrehungszahl der Maschine darf nicht höher sein als die des Werkzeuges.
- Schutzhaube über Werkzeug muss vorhanden, verwendet und richtig eingestellt sein ②. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind gleichwertige Maßnahmen (z.B. Prallwände) zu treffen.
- Hilfseinrichtungen zum Bewegen von gelösten schweren Bauteilen verwenden.
- Geeignete Hebezeuge und Transportmittel zum Abtransport schwerer Bauteile verwenden.
- Persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Helm, Gehörschutz, Schutzbrille ③, ggf. bei Staubentwicklung Atemschutz verwenden.



VOR BEGINN DER ARBEITEN

- Werkzeuge vor Arbeitsbeginn überprüfen. Fehlerhafte Werkzeuge mit Rissen, Brandflecken oder Beschädigungen aussondern.
- Vor Schneidbeginn Werkzeug leer laufen lassen. Nur laufendes Werkzeug auf das zu bearbeitende Material ansetzen.
- Funktion der Wasserfangeinrichtung regelmäßig überprüfen.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR ELEKTRISCH BETRIEBENE MASCHINEN

- Elektrisch betriebene Maschinen und Geräte nur über einen besonderen Speisepunkt mit Schutzmaßnahme anschließen, z.B. Baustromverteiler mit FI-Schutzeinrichtung.
- Bei frequenzgesteuerten Betriebsmitteln sind besondere Maßnahmen, z.B. allstromsensitive FI-Schutzeinrichtung, erforderlich.
- Bei Nassschneid- und Bohrarbeiten müssen handgeführte Maschinen und Geräte betrieben werden mit:
 - Schutzkleinspannung ($\leq 50 \text{ V AC}/\leq 120 \text{ V DC}$) oder
 - Schutztrennung (in nicht engen leitfähigen Räumen ist FI-Schutzeinrichtung mit $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ zulässig).
- Trenntransformator und Kleinspannungstransformator grundsätzlich außerhalb des Nassbereiches aufstellen.

PRÜFUNGEN

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z.B.:
 - bei Montage der Maschine auf augenfällige Mängel durch den Geräteführer, Maschinenführer,
 - nach Bedarf regelmäßig durch eine „zur Prüfung befähigte Person“.
- Ergebnisse dokumentieren.

11.) TRANSPORT- UND MONTAGEARBEITEN :

Laut §§ 85 + 86 der Bauarbeiterschutzverordnung

1) Transport

Allgemeines

Da sich die Baustelle im alpinen Gebiet befindet hat sich der verantwortliche des Auftragnehmers vor Fahrtantritt über den Zustand der Zufahrt zu informieren. Schlechtwetter und auch herannahenden Unwettern, Schneefall oder Nebel, sind zu berücksichtigen. Der Wetterbericht muss täglich beachtet werden.

Transport zur Baustelle (zum Zwischenlager)

- Beim Transport mit Fahrzeugen die Ladung fachkundig sichern.
- Flurschäden sind zu vermeiden. (Ausweichmanöver an der falschen Stelle)
- Teile vor dem Transport auf Mängel überprüfen. wie z.B. sichtbare Beschädigungen, Verformungen, Risse, beschädigte Teile aussondern.
- Schonende Behandlung der Ladung, Verhinderung von Transportschäden.
- Eingeb. Anker und verwendetes Lastaufnahmemittel müssen aufeinander abgestimmt sein,
- Anschlagmittel vom eingebauten Bauteil erst lösen, wenn dieses gegen Kippen oder Abrutschen gesichert ist.

Lagerung

- Entsprechende Lagerplätze sind im Baustelleneinrichtungsplan zu berücksichtigen bzw. vom verantwortlichen auf der Baustelle im Bedarfsfall zu fixieren.
- Zwischenlagerung und / oder Umstapeln von Material ist zu vermeiden
- Arbeitsmittel und Material sind so zu lagern und zu sichern, dass dieses durch den möglichen Rotorwind nicht verblasen werden kann. (z.B. Sicherung mit Netzen)

2) Montage

Allgemeines

- Für alle Montagearbeiten ist vor Arbeitsbeginn vom jeweiligen Unternehmen, eine EVALUIERUNG (Arbeitsplatz- und Gefahrenevaluierung) durchzuführen.
- Es dürfen für die Arbeiten nur geeignete, unterwiesene Personen eingesetzt werden.
- Die Evaluierung und die Dokumentation zur Mitarbeiterunterweisung muß auf der Baustelle aufliegen.
- Das Personal hat die nötige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. (z.B. PSA gegen Absturz, Schutzhelm mit Kinnriemen usw.)
- Kommunikationssystem (Funk) zwischen Montagepersonal und Kranführer ist zu verwenden.
- Äußere Witterungseinflüsse sind zu beachten. (z.B. Wind, herannahende Gewitter und Blitzgefahr usw.)

Für die Montage von Fertigteilen sind technische Absturzeinrichtungen wie Gerüst oder Arbeitsbühnen zu verwenden!

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz alleine ist nicht erlaubt.

(§87 Abs. 3 BauV).

Montageanweisung

- Die Montageanweisung muss in Schriftform an der Montagestelle vorliegen,
- Nur in einfachen Fällen kann auf die Schriftform verzichtet werden.
- Wichtige sicherheitstechnische Angaben in der Montageanweisung:
Gewicht der Teile, Lagerung der Teile, Anschlagpunkte, Anschlagmittel, die einzuhaltende Transportlage, zur Montage erforderliche Hilfskonstruktionen, Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile, erforderliche Reichweite und Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge, Verkehrswege und Bereitstellungsfläche

Arbeitsplätze

- Einrichten von sicheren Zugängen und Arbeitsplätzen,
- Werkzeug, Material und Kleinteile sind gegen Absturz zu sichern.
- Montagearbeiten müssen von sicheren Arbeitsplätzen ausgehen.
- Gerüste, Fassadensteiger und technische Absturzsicherung sind zu verwenden.
- Sicherung der Beschäftigten gegen Absturz,
- Geeignete Anschlagpunkte für Arbeitnehmer festlegen.
- Gewährleistung der Standsicherheit während der einzelnen Bauzustände
- Der Gefahrenbereich unterhalb der Montagearbeiten darf nicht betreten werden, Absperrungen, Warnposten,
- Absprachen mit anderen Firmen

Sonstiges

- Es dürfen nur geeignete, mängelfreie und geprüfte Anschlagmittel verwendet werden.
- Sichtkontrolle vor Verwendung der Anschlagmittel durchführen.
- Für die Montagearbeiten sind entsprechende Arbeitshilfen zu verwenden.
(wie Leitseile, Seitenschutz, Auffangdorne usw.)

Die Demontage von Bauteilen hat in umgekehrter Reihenfolge zur Montage zu erfolgen.

Wichtig !

Montageanweisungen und Montagepläne für ein eventuelles, späteres Demontieren aufbewahren und zur Unterlage für spätere Arbeiten dazugeben.

Sonstige Unterlagen !

Die entsprechenden Inhalte der AUVA Leitlinie „Höhenarbeiten am Seil“ sind zu beachten.

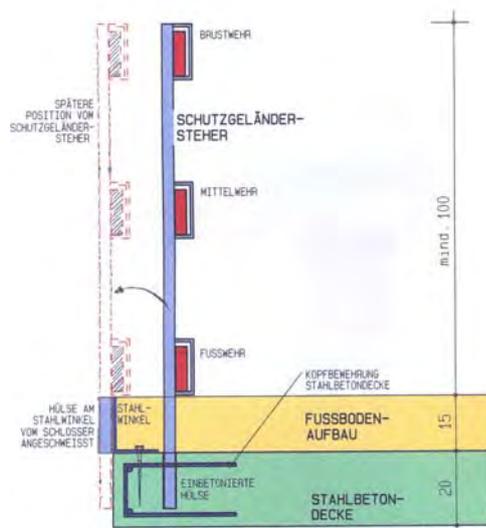
12.) UMBAU DER GESCHOSSE :

Alle Sicherheitseinrichtungen sind sorgfältig zu erhalten, alle haben dazu beizutragen !
Jeder Auftragnehmer hat für seinen eigenen Einsatz lärmarme Arbeitsmittel zu verwenden.

ALLE ABSTURZKANTEN, BEI DENEN ARBEITNEHMER MEHR ALS 2 m ABSTÜRZEN KÖNNTEN, (BEI TREPPEN GILT DIES AB 1 M ABSTURZTIEFE) SIND VOM BAUMEISTER MIT EINER BRUST, MITTEL – u. FUSSWEHR GEGEN ABSTURZ ZU SICHERN. DIES BETRIFFT DEN GESAMTEN BAU IN ALLEN BAUABSCHNITTEN UND IN ALLEN GESCHOSSEN, OHNE HIER IM DETAIL JEDE EINZELNE ABSTURZKANTE AUFZUZÄHLEN

Laut nebenstehendem Detail sind alle Absturzsicherungen - im Stiegen-bereich, bei den Deckenaussparungen für Treppen; bei allen freien Rändern, wo im Endzustand Schutzgeländer, Fenster oder Türen montiert werden – so oder gleichwertig auszuführen. Diese Ausführung hat den Vorteil, dass über die gesamte Bauzeit bis zur Fertigstellung einmal ein Schutzgeländer montiert werden muss, und danach ist nur mehr das fertige Schutzgeländer zu montieren.

Über die Festigkeit in dem Stahlbetonteil hat sich der Hersteller selbst mit DOKA und/oder mit einem Fachkundigen auseinanderzusetzen. Diese oder eine gleichwertige Ausführung ist bei allen Treppen mit einem freien Rand und bei allen Absturzkanten wie Decken, Öffnungen bei Glaswänden usw. zu errichten.



Das Bloße befestigen von Brettern im Bereich der Gefahrenstellen wird so nicht akzeptiert!

GESCHOSSBEZOGENE ANWEISUNGEN

an den BAUMEISTER Der Zugang zum Baustellen- bzw. zu den Arbeitsbereichen ist sicher über Laufbrücken, Treppen oder über einen Fußsteig vom Baumeister zu gestalten. Sollten die Treppen erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden so ist der Zugang über eine entsprechende Anzahl von Treppentürmen herzustellen. max. waagrechte Entfernung zu den Arbeitsplätzen 20m

Baugrubenböschungen bzw. Fundamentaushubböschungen sind in ihrer Neigung entsprechend den Vorschriften für Aushubarbeiten der Bodenkennwerte entsprechend auszuführen. Böschungskanten sind entweder von der Absturzkante 50 cm zurückversetzt als Absturzsicherung (mind. 100 cm hoch mit Brust, - Mittel – und Fußwehr) oder mit einer von der Absturzkante 2m zurückversetzten Abgrenzung bestehend aus einem mind. 1m hohen Bauzaun dauerhaft zu sichern. Ein Bauzaun ist keine Absturzsicherung, außer die Kriterien einer Absturzsicherung werden erfüllt, indem der Bauzaun gegen Herausheben bzw. gegen Umkippen im Boden verankert wurde.

Die aus Fundament oder/und Bodenplatte herausragenden Bewehrungsstäbe müssen vom Baumeister oben umgebogen oder mit geeigneten Mitteln abgedeckt werden, um der Unfallgefahr wirksam vorzubeugen. Bewehrungen dürfen nur umschnürt transportiert werden. Rödeldraht dient lediglich dem Zusammenhalt einzelner Bündel. Das Transportgewicht beachten. Lange Stäbe an Kanthölzer anschlagen, daß sie nicht aus der Verankerung rutschen können.

Bodenöffnungen müssen durchtrittssicher, unverrückbar, dauerhaft und ohne Stolpergefahr (Überstand) abgedeckt werden. Deckenöffnungen müssen durchtrittssicher, unverrückbar und dauerhaft abgedeckt oder bei entsprechender Größe rundherum mit Brust, - Mittel – und Fußwehr gesichert werden.

Sämtliche Absturzgefahren an freien Rändern (Deckenöffnung für Treppen und Lift sowie die Treppen selbst und alle Decken) sind generell ab 2,00 m Absturzhöhe – bei Treppen ab 1,00 m - vom Baumeister mittels Absturzsicherung wie in Punkt vor beschrieben dauerhaft zu beseitigen, bis die endgültige Absturzsicherung am Bauwerk montiert ist. Der Baumeister ist für die sofortige Errichtung und für die dauerhafte Instandhaltung dieser Sicherheitseinrichtungen verantwortlich. Die Absturzkanten bei Decken sind rundherum zu sichern, solange die Außenmauern noch nicht errichtet sind.

ACHTUNG : die Mindesthöhe für Absturzsicherungen von 1,00 Meter ist vom späteren fertigen Bodenaufbau zu berücksichtigen. Das heißt, Höhe Bodenaufbau + mind. 100 cm.

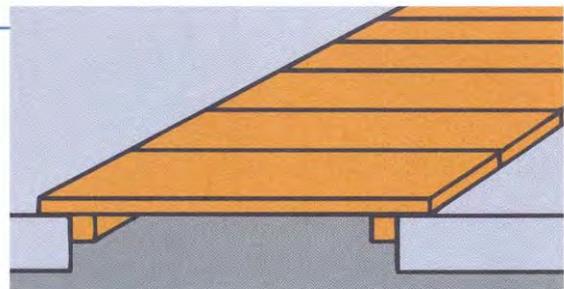
Verkehrswege sind dauerhaft zu beleuchten. Das ist Aufgabe der Baufirma, diese Maßnahme an eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Die Errichtung der erforderlichen Beleuchtung der einzelnen Arbeitsplätze ist allein im Aufgabenbereich des betreffenden Arbeitnehmers bzw. des betreffenden Auftragnehmers.

Bodenöffnungen und Deckendurchbrüche müssen durchtrittssicher, unverrückbar und dauerhaft abgedeckt oder mit Wehren rundherum gesichert werden.

Bodenöffnungen

- In jedem Fall durchtrittssicher und unverrückbar oder mit Wehren absichern (Deckendurchbrüche, Aussparungen, Luken).

Sicherung durch eine tragfähige, unverschiebbare Abdeckung



Deckendurchbrüche lassen sich am effizientesten dauerhaft unverrückbar schließen, wenn am Deckel an der Unterseite ein kleineres Stück Holz angebracht wird, das ein Verrutschen verhindert und die Abdeckung aber jederzeit angehoben und wieder aufgelegt werden kann. Dies ist die wesentlich dauerhaft bessere Form, eine Abdeckung über Öffnungen herzustellen.



FÜR ALLE FIRMEN

- Verpackungsmaterialien sind unverzüglich umweltgerecht zu entsorgen. Generell sind nach Möglichkeit lärmarme Geräte zu verwenden. Geräte die nicht verwendet werden, sind abzuschalten.
- Im Gefahrenbereich von Kran oder solchen Bauarbeiten – auch Zugängen – , wo eine Kopfverletzung entstehen kann, haben alle Arbeitnehmer einen intakten Schutzhelm zu verwenden.

Zimmermann

ALLGEMEINES

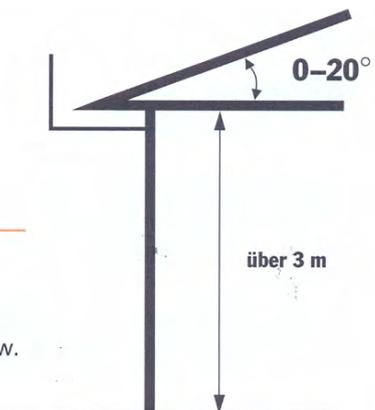
- Generell besteht laut Arbeitnehmerschutzgesetz die Verpflichtung, daß Sicherheits-einrichtungen von dem Auftragnehmer erstellt werden müssen, durch dessen Gewerk Gefahren jeglicher Art für die eigenen und für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber entstehen.
- Wenn vom vorher tätigen Auftragnehmer die Erstellung einer Sicherung der Absturzkante aus technischen bzw. organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist der Zimmermann verpflichtet, die Absturzsicherungen zu errichten, um die entstehende Gefahr dauerhaft zu beseitigen, bis die Arbeiten am Dach aller anderen Gewerke einschließlich Spengler (Dachrinne + Fallrohr) fertiggestellt sind. Das heißt, daß es unverzichtbar ist, mit Dachfangerüsten oder Netzen zu arbeiten, daß auch die Dachrinne gesichert montiert werden kann.
- Öffnungen in Dachflächen dürfen nicht mit Folien, Dachpappe oder ähnlichem überspannt werden, ohne darunter eine durchtrittsichere Unterkonstruktion über die Öffnung zu errichten
- Während sämtlichen Arbeiten mit Flüssiggas (Heißarbeiten) ist **IMMER** ein funktionierender Feuerlöscher in Griffweite am Einbauort bereitzustehen.

DACHNEIGUNG BIS 20°

Technische Absturzsicherungen sind

- Wehren
- Fanggerüste
- Fangnetze

- Abdeckungen
- Hubsteiger usw.



- Sämtliche lose Arbeitsstoffe (Dämmstoffe, Folien usw.) und Arbeitsmittel (Werkzeug und Hilfsmittel) müssen auf dem Dach z.B. bei Windböen mit Netzen oder ähnlichem gegen Absturz gesichert werden. Bei der Lagerung paketieter Platten oder Bleche auf dem Dach auf die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion achten. Hier ist auch die Nutzlast durch das Arbeitspersonal zu berücksichtigen + eine angemessene Sicherheit mit einzurechnen durch eventuelles ruckartiges positionieren der Pakete mit Kran.
- Die Demontage von Absturzsicherungen jeglicher Art ist **1.** mit der ÖBA und mit dem Baustellenkoordinator **VORHER** terminlich abzustimmen und hat **2.** gesichert zu erfolgen.

Dachabsturzsicherungen, die noch für andere Handwerker benötigt würden, dürfen NICHT demontiert werden, ohne sich die Freigabe durch die ÖBA und/oder des Baustellenkoordinators einzuholen. Wenn Dachabsturzsicherungen ohne Freigabe demontiert werden, müssen diese nach Aufforderung vom Verursacher wieder montiert werden bzw. hat dieser mit Konsequenzen bzw. Kostenersatz zu rechnen, wenn durch sein unbedachtes Verhalten wieder Absturzsicherungen montiert werden müssen bzw. ein Arbeitsunfall passiert und Verletzte zu beklagen sind.

Elektro und HSL-Installateure

- Gesicherte Boden – und Deckenöffnungen jeder Art sind während und nach erfolgter Installation wie ursprünglich wieder zu verschließen. Ein kurzes Entfernen vom Arbeitsplatz erfordert bereits eine Absicherung des Gefahrenbereichs.
- Arbeitnehmer, die Rohre oder Leitungen durch die Deckendurchbrüche führen müssen, haben diese zu öffnen und die verbleibende Öffnung unmittelbar nach der Durchführung wieder unverrückbar zu verschließen. Ein kurzes Entfernen vom Arbeitsplatz verpflichtet jeden Arbeitnehmer, die geöffnete Bodenöffnung zu schließen oder den Gefahrenbereich abzusperren, bis der Arbeitsplatz wieder eingenommen werden kann.

Boden – und Fliesenleger

- Wenn explosionsfähige Atmosphären entstehen können, ist ein Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT (**V**erordnung über **E**xplosionsfähige **A**Tmosphären) zu erstellen. (z.B. durch Verwendung von lösungsmittelhaltigen Arbeitsstoffen, durch Gase oder durch Stäube usw.)
- Primäre Schutzmaßnahmen – Verwendung von alternativen Arbeitsstoffen (z.B. Anstrich mit Flammpunkt über 55°C), natürliche oder technische Lüftung, Zugabe von inertisierenden Stoffen und Gaswarnanlagen – Ex-Sensor.
- Sekundäre Schutzmaßnahmen – Ausschluss aller möglichen Zündquellen (offene Flammen, heiße Oberflächen, Funken aus elektrischen Anlagen, mechanisch erzeugte Funken und Reibung) Bei Gefahr von Blitzschlag – Arbeiten einstellen.
- Wenn Schutzgeländer oder andere der Sicherheit dienende Einrichtungen für die Montage bzw. Verlegung entfernt werden müssen, sind diese Bereiche für die allgemeine Begehung abzusperren. Die Arbeitnehmer, die diese Tätigkeiten „ungesichert“ ausführen müssen, haben sich mit Sicherheitsgeschirr und Seil so zu sichern, daß sie die Arbeiten gefahrlos ausführen können. Ein kurzes Entfernen vom Arbeitsplatz erfordert bereits eine unüberwindbare Absperrung des Gefahrenbereichs.

Schlosser/Tischler

- Wenn für Naturmaße Schutzgeländer entfernt werden müssen, ist von demjenigen das Schutzgeländer wieder ordnungsgemäß zu montieren, der es entfernt hat. Ein kurzes Entfernen vom Arbeitsplatz erfordert bereits eine unüberwindbare Absperrung des Gefahrenbereichs.
- Die Arbeitnehmer, die diese Tätigkeiten ohne technische Sicherheitseinrichtung „ungesichert“ ausführen müssen, haben sich mit Sicherheitsgeschirr und Seil so zu sichern, daß sie die Arbeiten gefahrlos ausführen können.
- Wenn explosionsfähige Atmosphären entstehen können, ist ein Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT (**V**erordnung über **E**xplosionsfähige **A**Tmosphären) zu erstellen. (z.B. durch Verwendung von lösungsmittelhaltigen Arbeitsstoffen, durch Gase oder durch Stäube usw.)
- Primäre Schutzmaßnahmen – Verwendung von alternativen Arbeitsstoffen (z.B. Anstrich mit Flammpunkt über 55°C), natürliche oder technische Lüftung, Zugabe von inertisierenden Stoffen und Gaswarnanlagen.
- Sekundäre Schutzmaßnahmen – Ausschluss aller möglichen Zündquellen (offene Flammen, heiße Oberflächen, Funken aus elektrischen Anlagen, mechanisch erzeugte Funken und Reibung) Bei Gefahr von Blitzschlag – Arbeiten einstellen.

Schwarzdecker

- Vor Beginn der Arbeiten mit Flüssiggas ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich über die Inhalte dieses sowie über die Vorschriften (gem. BauV, VEXAT §6 usw.) und Gefahren beim Arbeiten mit Flüssiggas nachweislich zu unterweisen.
- Propangasflaschen sind der Flüssiggasverordnung entsprechend stehend zu transportieren und zu lagern. Dies gilt für leere und gefüllte Flaschen. Sollten mehrere Flaschen im Baustellenbereich gelagert werden, sind die Lagervorschriften einzuhalten (1 Meter Sicherheitsabstand rundherum, keine Lagerung im Sicherheitsabstand, rauchen und hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten usw.).
- Es dürfen nur geprüfte und mängelfreie Flüssiggasanlagen verwendet werden und sind mind. Jährlich zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind im Betrieb und auf der Baustelle aufzulegen.
- Die Verwendung von Flüssiggasflaschen in abgesenktem Niveau (unter Erdgleiche wie bei Kellern, Schächten usw.) ist nur mit max. 3 kg-Flaschen erlaubt und das nur, wenn die Querdurchlüftung der Räume gegeben ist.
- Bei Verwendung von Flüssiggasflaschen über 3 kg Füllgewicht in Baugruben ist nur unter besonderen Voraussetzungen erlaubt. Dabei hat die Aufsichtsperson vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Arbeitsanweisung mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen wie Gaswarngerät - Ex-Sensor, Fluchtwege, Lüftungsmaßnahmen, Feuerlöscheinrichtung usw. auszustellen und dessen Einhaltung zu überwachen.
- Während sämtlichen Arbeiten mit Flüssiggas (Heißenarbeiten) ist **IMMER** ein funktionierender Feuerlöscher in Griffweite am Einbauort bereitzustehen.
- Die Baustelle ist kein Lagerplatz für Propangasflaschen, die über die zu verbrauchende Menge hinausgeht.
- Dacharbeiten ab einer möglichen Absturzhöhe von 3m dürfen generell nur durchgeführt werden, wenn technische Absturzsicherungen (wie Dachfanggerüst, Dachschutzblenden usw.) vorhanden sind. Wurden diese von den vorangegangenen Gewerken nicht montiert so sind vor Beginn der Arbeiten eigene Absturzsicherungen zu montieren.
- Öffnungen in Dachflächen dürfen nicht mit Folien, Dachpappe oder ähnlichem überspannt werden, ohne darunter eine durchtrittssichere Unterkonstruktion über die Öffnung zu errichten
- Sämtliche lose Arbeitsstoffe (Dämmstoffe, Folien usw.) und Arbeitsmittel (Werkzeug und Hilfsmittel) müssen auf dem Dach z.B. bei Windböen mit Netzen oder ähnlichem gegen Absturz gesichert werden. Bei der Lagerung paketierter Platten oder Bleche auf dem Dach auf die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion achten. Hier ist auch die Nutzlast durch das Arbeitspersonal zu berücksichtigen + eine angemessene Sicherheit mit einzurechnen durch eventuelles ruckartiges positionieren der Pakete mit Kran.
- Die Demontage von Absturzsicherungen jeglicher Art ist **1.** mit der ÖBA und mit dem Baustellenkoordinator **VORHER** terminlich abzustimmen und hat **2.** gesichert zu erfolgen. (unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz – PSAgA)
- Die Demontage von Dachabsturzsicherungen, die noch für andere Handwerker benötigt würden, müssen nach Aufforderung vom Verursacher wieder montiert werden bzw. hat Dieser mit Konsequenzen zu rechnen, wenn durch sein unbedachtes Verhalten ein Arbeitsunfall passiert und Verletzte zu beklagen sind.

13.) DACHARBEITEN :

ALLGEMEINES

Dacharbeiten sind besonders gefährliche Arbeiten und verlangen deshalb auch besondere Sorgfalt bei der Planung und bei der Ausführung.

ACHTUNG

Lehrlinge im 1. Lehrjahr dürfen auf Dächern mit mehr als 3 m Absturzhöhe nicht arbeiten, Lehrlinge im 2. Lehrjahr nur unter einer Aufsicht, die Ausbildungskompetenzen besitzt.

Bis 3,00 m Absturzhöhe sind keine technischen Absturzsicherungen vorzusehen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.

Ab 3,00 m Höhe Absturzhöhe sind generell technische Absturzsicherungen vorzusehen.

Definition der Absturzhöhe :

Bis 45 ° Dachneigung gilt Abstand der Traufenhöhe bis zur Auftreff-Fläche

Über 45 ° Dachneigung gilt Abstand von Arbeitsplatz = Standplatz bis zur Auftreff-Fläche

Elektrische Freileitungen im Dachereich beachten >

- > erforderlichen Schutzabstand einhalten, oder wenn das nicht möglich ist,
- > Leitung abschalten lassen

GRUNDSÄTZE gemäß BauKG

Generell muss die Firma, die das Dach in der jeweiligen Form herstellt, die Absturzkanten mit einer technischen Absturzsicherung absichern, wenn die oben definierte Absturzgefahr von mind. 3 m Absturzhöhe gegeben ist.

Wenn Arbeiten auf Dächern gleichzeitig oder aufeinander folgend sowohl an der Dachfläche als auch an der Traufe durchgeführt werden so sind technische Schutzeinrichtungen (z.B. Dachfanggerüst) zu verwenden. Diese müssen für Arbeiten an der Dachfläche und der Traufe geeignet sein.

Für die Montage des Daches sowie für die Montage von Fertigteilen sind technische Absturzeinrichtungen wie Gerüst und/oder Auffangnetz zu verwenden!

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz alleine ist nicht erlaubt. (§87 Abs. 3 BauV).

Hinweis :

Es ist nicht gestattet, die für die „Späteren Arbeiten“ angebrachten Anschlagpunkte als Befestigung von eventuellen Sicherheitsgeschirre zur Ausführung von Dacharbeiten zu verwenden, nur um sich das Herstellen einer Absturzsicherung zu ersparen !!

Ausnahmen, für die die Sicherung mittels Sicherheitsgeschirr zulässig ist :

- > geringfügige Arbeiten, wie Reparatur – oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern. Hier kann auf eine technische Absturzsicherung verzichtet werden.
- > bei Dachneigungen über 20°, wenn Arbeiten am Dachsaum oder im Giebelbereich durchgeführt werden müssen
- > bei Dachneigungen über 45° ist ein Sichern mittels Sicherheitsgeschirr zusätzlich zur technischen Absturzsicherung verpflichtend erforderlich.

Öffnungen in der Dachfläche (egal ob Flachdach oder Steildach) für Lichtkuppeln, Kamine, Aufzüge oder Sonstige sind durchtrittsicher (keine Dachpappe über Dachöffnungen ohne darunter befestigte massive Durchtrittsicherungen), vollflächig, tragsicher (keine Schaltafeln !!) und unverrückbar abzudecken, daß ein Durchtreten und damit Durchfallen durch eventuell mit PVC-Folien abgedeckten Öffnungen oder über die Öffnung gespannte Pappe ohne tragfähigen Untergrund nicht möglich ist.

Wenn Teile, Teilflächen usw. in der Dachfläche ausgetauscht oder erneuert werden müssen und dadurch vorübergehend eine Absturzgefahr entsteht, sind diese Absturzgefahren durch besondere Maßnahmen unmittelbar nach dem Entstehen der Gefahr – also unverzüglich - durch gut ersichtliche Maßnahmen zu entschärfen bzw. zu beseitigen.

Verantwortliche, die solche Arbeiten anweisen, haben ebenso im selben Atemzug die notwendigen Sicherheitshinweise und die notwendige Mitgabe von Sicherheitsausrüstungen mit auf die Baustelle zu organisieren.

Bei Vorhandensein von elektrischen Freileitungen im Dachbereich ist der erforderliche Sicherheitsabstand einzuhalten. Ist der Abstand nicht einzuhalten bzw. wird dieser unterschritten, muß mit dem Leitungsbetreiber das Freischalten der Leitung vereinbart werden.

Bei der Lagerung von paketierten Platten, Pappen, Bleche oder sonstiger Dachaufbaumaterialien auf dem Dach auf die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion achten.

Auf dem Dach gelagerte Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sind so zu lagern und zu befestigen, daß diese durch Windstöße nicht wegfiegen und/oder hinunterstürzen können.

Der horizontale Abstand Wand > Absturzsicherung darf 30 cm nicht übersteigen.

Die Montage erfolgt vom Zimmermann bzw. seinem Subunternehmer.

Die Demontage erfolgt vom Zimmermann bzw. seinem Subunternehmer, wenn die Arbeiten am Dach abgeschlossen sind vom Fassadengerüst aus.

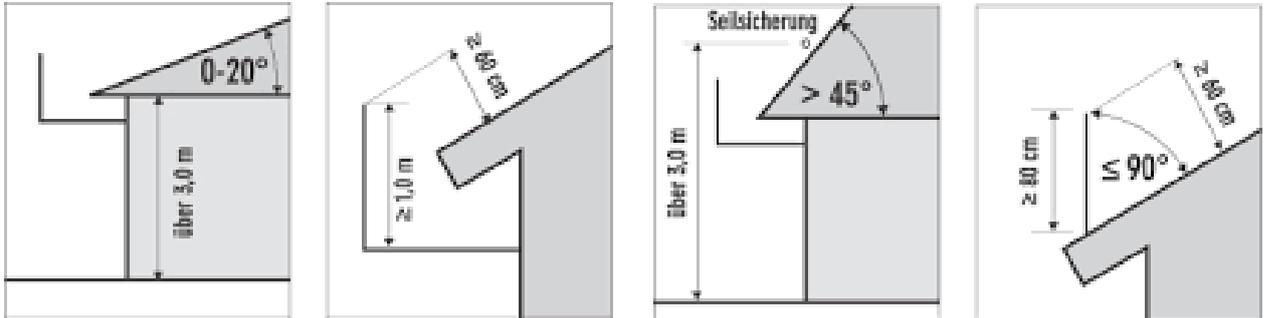


VORSCHRIFTEN und REGELN :

BauV 11. ABSCHNITT
M 222 Arbeiten auf Dächern

BEISPIELE TECHNISCHER ABSTURZSICHERUNGEN AN SATTEL-, PULT- UND STEILDÄCHERN – Absturzsicherungen, Dachschutzblenden, Fangnetze, etc.

THEORETISCH :



in der PRAXIS :



DACHABSICHERUNG DURCH DEN ZIMMERMANN

Das Dach wird in Holzbauweise durch den Zimmermann hergestellt. Die Absturzkanten am Dach sind durch den Zimmermann bei der Dachherstellung so zu sichern, dass weitere Arbeiten wie Schwarzdecker-, Dämm- oder Spenglerarbeiten sicher ausgeführt werden können.

Die Absicherung kann je nach Baufortschritt oder wirtschaftlichen Erfordernissen mit Dachfanggerüst, Dachschutzblenden in Kombination mit Wehren und Fallschutznetzen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hergestellt werden. Die Dachabsicherung ist bis zur Montage eines Fassaden- bzw. Dachfanggerüst auf jeden Fall bis zum Abschluss der gesamten Dacharbeiten vorzuhalten und auf einen einwandfreien Zustand ist zu achten.

DACHSICHERUNGSSYSTEME FÜR SPÄTERE ARBEITEN

Arbeiten auf Dachflächen zählen zu den gefährlichsten Tätigkeiten. Nicht selten sind kurzfristige Instandhaltungseinsätze oder Störungsbeseitigungen bei schlechten Witterungsbedingungen erforderlich. Die Beseitigung von Abflussverstopfungen, aufgerissenen Lichtkuppeln und Schneeannehmungen sind Beispiele für Extremsituationen verbunden mit hoher Absturzgefahr im gesamten Dachbereich. Diese besteht durch den Sturz vom oder durch das Dach, bei Stürzen durch eine Dachöffnung, wie auch dem Abrutschen von der Dachfläche (dies auch bei geringer Neigung). Die beschriebenen Gefährdungen sind bereits bei der Planung des Gebäudes zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen, z. B. persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), eingeräumt werden.

Zu den persönlichen Absturzschutzausrüstungen gehören auch Anschlagseinrichtungen (AE), die als Bestandteil eines Systems zur Befestigung der PSAgA mit der Dachfläche eingesetzt werden. Die richtige Auswahl von permanent auf der Dachfläche vorzusehenden Anschlagseinrichtungen ist in Abhängigkeit der Art und Nutzung der Anschlagseinrichtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Dachfläche vorzunehmen.



Eine eventuelle Einbindung in den Gebäudeblitzschutz ist nicht verpflichtend, muß aber vom Produkt her gesehen was die Leitfähigkeit betrifft möglich sein (z.B. INNOTECH®), wenn dies der Baubescheid, der E-Planer, der Bauherr oder die ÖBA vorgibt. Eine Stromentnahmemöglichkeit im Bereich Anlagen ist vorzusehen.

Die Sicherheitsausstattung der Dachflächen ist nach **ÖNORM B 3417** auszulegen. Die Lage und Art der AE ist so zu planen und herzustellen, dass die auszuführenden Arbeiten mit der entsprechenden PSAgA durchgeführt werden können. Der Zugang zur AE muss gefahrlos möglich sein. Erhöhte Anforderungen wie Dunkelheit, Schnee, Eis usw. sind zu berücksichtigen.



Belichtungselemente sind dauerhaft durchsturzsicher auszuführen. (mindestens SB 300 gem. EN 1873:2006) Alle Belichtungselemente sind mit einer Lichtkuppelsicherung auszustatten. (geprüft und zertifiziert in Anlehnung an die EN 1263-1 = 100kg/1m freier Fall, inkl. 2 Personen für Ersthilfeleistung)



14.) BRANDVERHÜTUNG UND BRANDSCHUTZ :

a) **Sauerstoff** (Luft)

+ **Zündquelle** (Funke durch Flexen, Schweißen, Löten, Rauchen, elektrische Schaltung)

+ **Brennbarer Stoff** = **Feuer**

b) Brennende oder glimmende *Zigarettenstummel* nicht achtlos wegwerfen (Schwelbrand).

c) Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Blech, Asbestzement usw.) in Brand geraten (Schwelbrand).

d) *Brennbare Stoffe* immer getrennt von Gasflaschen oder Druckbehältern lagern (Explosion).
Brennbare und brandfördernde *Gase* getrennt lagern

e) *Dauernde sorgfältige Überwachung* der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien.

f) **Jeder Auftragnehmer, der Arbeiten durchführt, wo daraus ein Brand entstehen kann, ist verpflichtet, am Arbeitsplatz selbst einen funktionierenden Feuerlöscher griffbereit zu halten, um im Brandfalle sofort eingreifen zu können.**

Jeder Arbeitnehmer ist in der Handhabung des Feuerlöschers zu unterweisen.

Der Feuerlöscher ist nach jeder Inbetriebnahme wieder zu befüllen, mind. aber einer 2-jährlichen wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen.

g) Mitarbeiter in der Handhabung der *Feuerlöscher* unterweisen.

h) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um Brände zu vermeiden.
Dazu sind folgende wichtige Punkte zu beachten :

1.) Beim *Flexen* (Winkelschleifer) den Funkenstrahl nicht auf andere Arbeitnehmer und nicht auf brennbare Stoffe richten.

2.) Beim *Schweißen* darauf achten, dass durch das glühende Werkstück benachbarte, brennbare Stoffe kein Feuer fangen oder zum Glimmen anfangen können.

VORKEHRUNGEN :

Wenn *Schweißarbeiten* an Ort und Stelle gemacht werden müssen, Feuerschutzplatten oder Schweißschutzdecke unterlegen, Spritzwasser zum Abkühlen des Werkstücks bereithalten.

3.) Bei *Flämmarbeiten* sind Vorkehrungen wie bei Punkt **e** zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Brandwache aufzustellen. Solche Maßnahmen sind mit dem Projektleiter und mit dem Baustellenkoordinator schon im Vorfeld vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

VERHALTEN IM BRANDFALL :

1) **KEINE PANIK** Mitarbeiter warnen (Aufgaben verteilen)

2) **ALARMIEREN:** 122 FEUERWEHR
133 POLIZEI
144 RETTUNG

Genaue Angaben machen

3) **RETTEN** ohne Selbstgefährdung (Baustelle räumen, alle Arbeitnehmer sammeln)

4) **LÖSCHEN** ohne Selbstgefährdung (die einwandfreie Zufahrt der Einsatzkräfte ermöglichen und diese unmissverständlich einweisen)

beim Löschen > Rückweg sichern !!

VORSICHT bei elektrischen ANLAGEN : mindestens 1m Abstand halten

VORSCHRIFTEN und REGELN :

BauV §§ 20, 42 – 47

M 301 Explosionen von Gasen u. Dämpfen

TRVB 149 – Brandschutz auf Baustellen

TRVB 124 – Erste + erweiterte Löschhilfe

TRVB 119 – Betriebsbrandschutz - Organisation

VOR BEGINN DER ARBEIT :

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß - oder Schneideanlage, um bei Bedarf die Strom – oder Gaszufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräumen führende Wand – und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen abdichten.
Auf mögliche Wärmeleitung achten !!
- Brennendes Material (auch Staub und Abfall) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschleißbaren Durchbrüche auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht abgedeckt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (zB. nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand oder Ähnlichem abdecken.
- Bei vorhandener, automatischer Brandmeldeanlage Veranlassung der Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen **nur im Bereich der Arbeitsstelle !**
Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb.
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind soweit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch – und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr, des Journaldienstes, des Brandschutzbeauftragten oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

WÄHREND DER ARBEIT :

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

NACH BEENDIGUNG DER ARBEIT :

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schmelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. – Gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen von brennbarem Material erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage – und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen.

Lassen Sie sich **nie** durch Zeitnot oder andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.
!! Die Folgen könnten tödlich sein !!

15.) GERÜSTARBEITEN :

laut §§ 55-73 BauV (7.Abschnitt)

Wann müssen Gerüste errichtet werden ?

- **ARBEITSGERÜSTE** :
Wenn zur Durchführung von Arbeiten erhöhte Standplätze benötigt werden, z.B. Fassadengerüste (Leitergerüste, Metallgerüste), verfahrbare Gerüste, Bockgerüste, Hängegerüste. Welcher Gerüsttyp geeignet ist, richtet sich nach den durchzuführenden Arbeiten.
- **FANGGERÜSTE** :
Wenn Personen gegen einen tieferen Absturz geschützt werden sollen, z.B. Konsolgerüste, Ausschussgerüste.

Was ist bei der Aufstellung von Gerüsten zu beachten ?

BEI ALLEN ARBEITEN IM BEREICH VON GERÜSTEN KÖNNEN GEGENSTÄNDE JEDLICHER ART VON OBEN HERUNTERFALLEN. DESHALB IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS NACH MÖGLICHKEIT NICHT ÜBEREINANDER GEARBEITET WIRD, SONDERN ARBEITEN SEITENVERSETZT AUSGEFÜHRT WERDEN.

WÄHREND DEN GERÜSTMONTAGE – UND DEMONTAGEARBEITEN UNTERLIEGEN ALLE ARBEITNEHMER DER HELMTRAGEPFLICHT !

- Vor dem Aufstellen von Gerüsten ist eine der Gerüsthöhe entsprechende, ausreichende Fläche als Sicherheits-Absturzfläche mit einem mind. 2 Meter hohen Bauzaun so abzugrenzen, dass weder Arbeitnehmer noch Passanten in Hauseingängen usw., auf öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Gefahrenstellen durch abstürzende Gerüstteile zu Schaden kommen können.
Nachdem der Gesetzgeber für solche Maßnahmen keine detaillierten Vorgaben über die Größe solcher Sicherheitsflächen abgegeben hat, ist die Ermittlung des Sicherheitsabstandes dem jeweiligen Gerüstaufsteller überlassen, der für die Sicherheit verantwortlich ist !
- Gerüste dürfen nur von solchen Arbeitnehmern aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden, die **mit diesen Arbeiten vertraut** sind (andere Arbeitnehmer dürfen unter Anleitung mitarbeiten, wenn sie besonders unterwiesen worden sind),
- Alle zur Verwendung kommenden Gerüstbauteile müssen durch eine fachkundige Person auf **offensichtliche Mängel** geprüft werden,
- Bei der Gerüsterrichtung sind die **Herstellerangaben** einzuhalten,
- **Gerüste dürfen weder unvollständig errichtet, noch nur teilweise abgetragen werden,**
- Standgerüste müssen auf **tragfähigen und unverrückbaren Unterlagen** (Fußplatten, Kanthölzer, Pfosten) errichtet werden, Mauersteine, Kisten, Paletten und Ähnliches als Unterbau sind unzulässig,
- Gerüste sind ausreichend – durch Verstrebungen (Diagonalen) oder durch Rahmenkonstruktion – zu **versteifen**. Diese Versteifungen – und ebenso die Verankerungen – dürfen erst beim Abbau des Gerüstes und abgestimmt auf diesen entfernt werden,
- Fassadengerüste müssen entweder freistehend **standsicher aufgestellt** (z.B. verfahrbare Gerüste, Bockgerüste) oder an dem einzurüstenden Objekt sicher (druck – und zugfest) **verankert** werden (z.B. Leitergerüste, Metallgerüste). Dabei ist die erhöhte Windbeanspruchung bei Verkleidung der Gerüste durch Netze, Planen oder Schutzwände zu berücksichtigen.

Der **Gerüstbelag** von Arbeitsgerüsten muss

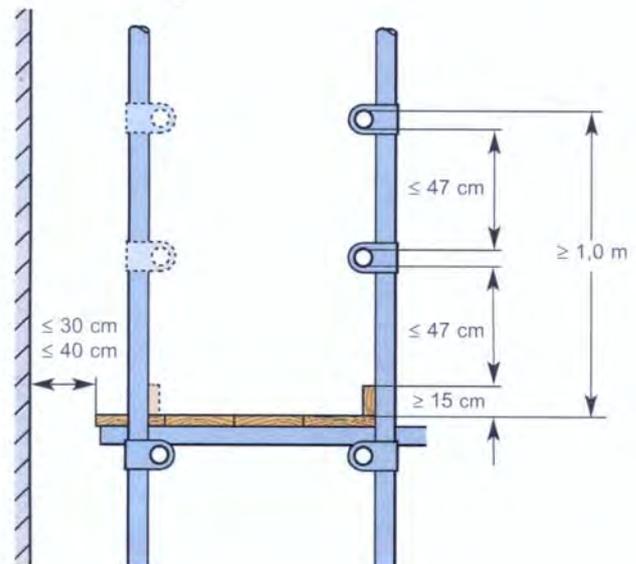
- über die gesamte Gerüstbreite, dicht aneinander und derart verlegt sein, dass er nicht herabfallen, kippen, sich verschieben kann, sowie ausreichende Sicherheit gegen Ausrutschen bietet. Die Durchbiegungsdifferenz zwischen belasteten und unbelasteten Belagsteilen darf max. 2,5 cm betragen
- mindestens 60 cm breit sein
- ab einer Absturzhöhe von 2,00 m mit **Brust-, Mittel- und Fußwehren** gegen Absturz gesichert sein

Der Abstand zwischen Gerüstbelag und Bauwerk ist möglichst gering zu halten und darf bei Arbeitsgerüsten

- im Regelfall **maximal 30 cm**
- bei reich gegliederten Fassaden, Vormauerungen und Ähnlichem **maximal 40 cm** betragen

Wenn Gerüste verwendet werden, die mittels **Dübel** oder ähnlichen **Befestigungsmitteln** an **Gebäudeteilen verankert** werden, so ist auch für diese Befestigungen

- die fachkundige Person zu benennen, die sie erstellt hat und
- ein statischer Nachweis zu erbringen



Jedenfalls ist bei Verwendung solcher Befestigungsmittel auf ausreichende Festigkeit des Verankerungsuntergrundes, auf ausreichenden Randabstand und auf die Vermeidung von Abstandsmontagen (Biegemomente auf Befestigungsanker) zu achten und dies zu dokumentieren.

Vor Inbetriebnahme bzw. Freigabe eines Gerüsts ist der Baustellenkoordinator unter untenstehender Telefonnummer zu verständigen.

+ 43 (0) 676 / 61 222 61

- Jede Gerüstlage muss über **sicher begehbare Aufstiege oder Zugänge** gefahrlos zu erreichen und zu verlassen sein, z.B. über Leitergänge, Treppentürme, Außentreppen, lotrechte, fest mit dem Gerüst verbundene Leitern, ab einer Leiterlänge von 5 m: ab 3 m mit Rückenschutz,
- Gerüste an oder auf Verkehrsflächen müssen deutlich **gekennzeichnet** sein (Warnbeleuchtung). Erforderlichenfalls ist ein Anfahrerschutz vorzusehen. Primär sind jedenfalls die von der Verkehrsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten,
- **Fangerüste** dürfen im Regelfall **maximal 3,00 m unter der Absturzkante** liegen,
- die Gerüstlagen von Fangerüsten müssen mit einer mindestens 50 cm hohen **Schutzblende** versehen sein,
- werden Fangerüste betreten, müssen sie zusätzlich zur Schutzblende mit Brustwehren versehen sein,
- durch eine fachkundige Person des **Gerüstaufstellers** ist eine Prüfung des gesamten Gerüsts **nach der Fertigstellung** und vor der Verwendung durchzuführen.

Was ist bei der Benützung von Gerüsten zu beachten ?

Vor der erstmaligen Benützung ist durch eine fachkundige Person des **Gerüstbenützers** eine Prüfung **auf offensichtliche Mängel** durchzuführen, d.h. der Gerüstbenützer darf sich nicht nur darauf verlassen, dass vom Gerüstaufsteller das Gerüst ordnungsgemäß errichtet wurde, darüber hinaus ist durch eine fachkundige Person des Gerüstbenützers eine Prüfung auf offensichtliche Mängel durchzuführen,

- nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder Schlechtwetterperioden,
- bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich,
- bei den übrigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich.

Gerüste dürfen jedenfalls erst benützt werden

- nach ihrer Fertigstellung,
- nachdem obige Prüfungen durchgeführt wurden,
- nachdem die bei diesen Prüfungen festgestellten Mängel beseitigt wurden.

Ein unvollständig errichtetes oder nur teilweise abgetragenes Gerüst darf nicht benützt werden.

Änderungen an Gerüsten sowie das Anbringen von Hebezeugen darf nur im Einvernehmen mit oder von dem Gerüstaufsteller vorgenommen werden.

- Das Abspringen oder Abwerfen von Gegenständen auf Gerüstlagen ist verboten.

Was ist bei speziellen Gerüsttypen zusätzlich zu beachten ?

FASSADENGERÜSTE (Metallgerüste, Leitergerüste)

- Fassadengerüste müssen an dem einzurüstenden Objekt sicher (druck- und zugfest) verankert sein (z.B. Leitergerüste, Metallgerüste). Dabei ist die erhöhte Windbeanspruchung bei Verkleidung der Gerüste durch Netze, Planen oder Schutzwände zu berücksichtigen.
- Bei Systemgerüsten muss vor der erstmaligen Aufstellung ein statischer Nachweis erstellt sein, der im Regelfall vom Hersteller mitgeliefert wird oder angefordert werden kann.
- Netze, Planen und sonstige Verkleidungen von Gerüsten müssen statisch mitberücksichtigt sein (Systemstatik oder spezieller Nachweis).
- Aufziehhilfen für Material sind gesondert direkt am Bauwerk oder so am Gerüst zu befestigen, wie die Gerüstaufbauanleitung dies vorsieht. Sollte die Anwendungsvorschrift mißachtet werden, ist gesondert eine statische Berechnung dem Gerüstabnahmeprotokoll beizufügen.

VERFAHRBARE STANDGERÜSTE

Verfahrbare Standgerüste sind Standgerüste, die auf Rädern oder Rollen in waagrechter Richtung bewegt werden können.

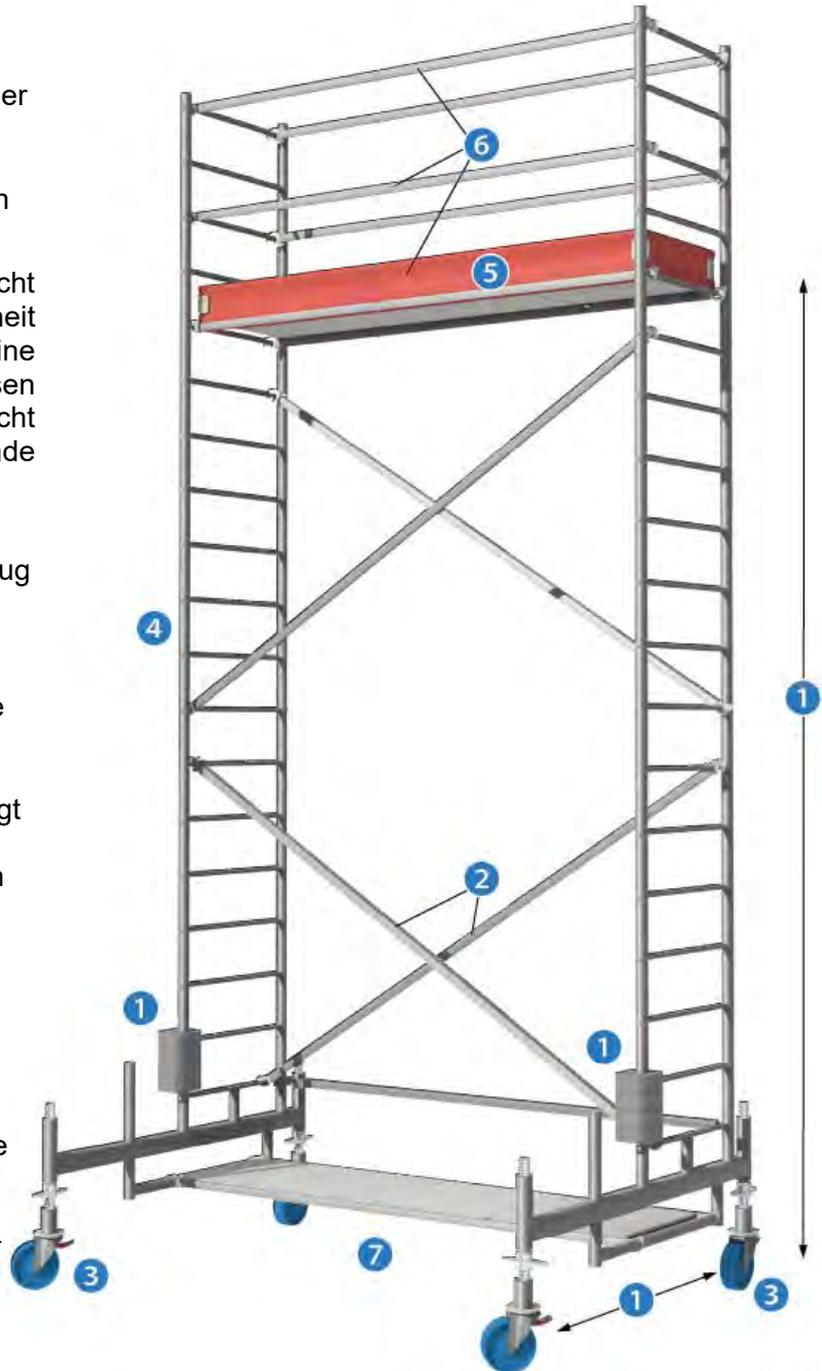
Die Rollen und Räder müssen gegen unbeabsichtigtes „Verlieren“ gesichert sein, ein unbeabsichtigtes Verschieben des Gerüsts muss durch Feststelleinrichtungen verhindert sein,

ein Verfahren darf nur erfolgen, wenn sich auf dem verfahrbaren Gerüst weder Personen noch lose Lasten befinden.

Aufstiege :

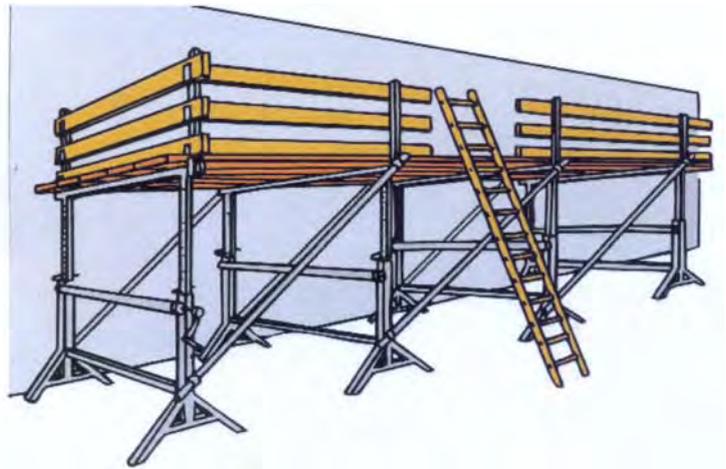
- vorzugsweise im Inneren des Gerüsts,
- an der Außenseite : nur über an der Schmalseite des Gerüsts angebrachte, lotrechte Leitern,
- die Verwendung von Anlegeleitern ist unzulässig.
- Da das Gerüst (im Normalfall) nicht verankert ist, muss die Sicherheit gegen Kippen durch eine fachkundige Person nachgewiesen werden. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind :
- Stahlrohrgerüstmaterial und Pfostenbelag oder andere, in Bezug auf das spezifische Gewicht vergleichbare Materialien werden verwendet,
- die Höhe der obersten Gerüstlage über der Aufstandsfläche beträgt maximal 6 m,
- die kleinste Aufstandsbreite beträgt mindestens 4 m im Freien und mindestens 2 m in geschlossenen Räumen.

- 1 - Standsicherheit (gegen Kippen) durch ausreichende b:h (Schmal- seite zu Belaghöhe) ggf. Ballastierung
- 2 - .Aussteifung
- 3 - Rollen unverlierbar und feststellbar
- 4 - sicherer Aufstieg
- 5 - geeigneter Gerüstbelag
- 6 - Seitenschutz
- 7 - Standfläche eben und fest



BOCKGERÜSTE

- Maximale Gerüsthöhe 2,80 m,
- maximaler Abstand der Böcke 2 m.



KONSOLGERÜSTE

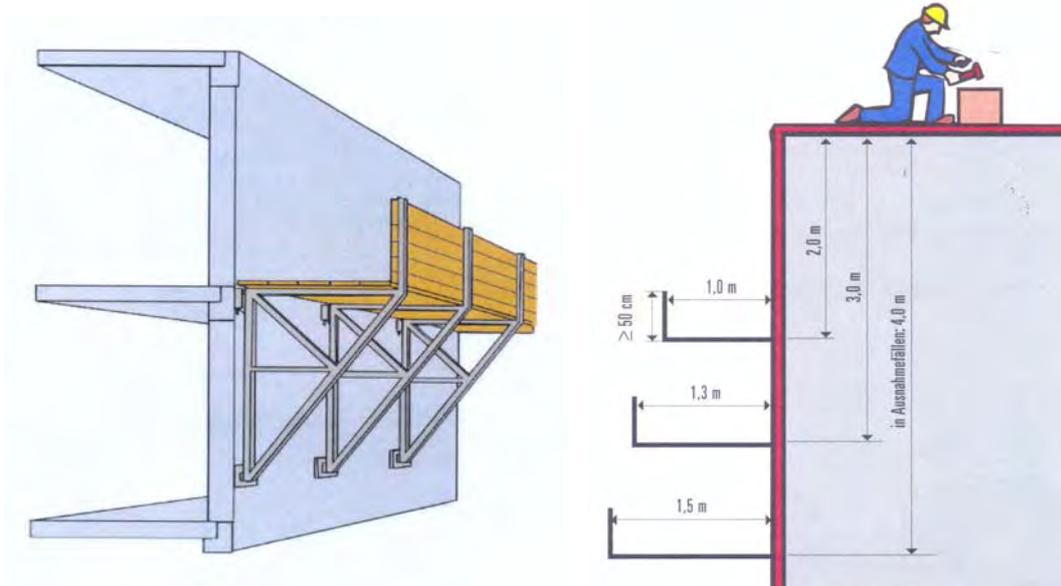
Befestigung der Konsolen durch

Schraubverbindung, Dübel etc. (statischer Nachweis erforderlich), oder

Schlaufen:

- Stahlgüte I,
- Mindestdurchmesser 8 mm,
- doppelt anordnen,
- müssen hakenförmig in die untere Stahlbewehrung der Decke eingreifen.

Bei Fensteröffnungen und dergleichen müssen ausreichend tragfähige Überbrückungselemente (bei DOKA H20 liegend>das ist die statisch bestimmte Tragrichtung) angeordnet werden.



AUSSCHUSSGERÜSTE

- Der Gerüstbelag liegt auf aus dem Bauwerk auskragenden Konstruktionsteilen (Auslegern),
- jeder Ausleger ist durch zwei voneinander unabhängige Befestigungen gegen Abheben und durch eine weitere Befestigung gegen seitliches Verschieben zu sichern.

DACHFANGGERÜSTE

Dachfanggerüste kommen zur Anwendung bei Dachneigungen über 20°,

Dachfanggerüste können ausgebildet sein

- als Ausschussgerüst,
- als Konsolgerüst,
- in Verbindung mit einem Fassadengerüst,
- als Mastkletterbühne, sofern einerseits der Hersteller dies in seiner Betriebsanweisung vorsieht und andererseits organisatorisch sichergestellt ist, dass während des Verfahrens kein Arbeitnehmer auf dem Dach im ungesicherten Bereich verbleiben darf.

Die Schutzwand besteht aus Pfosten, Gittern oder Netzen (Maschenweite maximal 10 cm) und muss mindestens 1,00 m hoch sein, wobei der obere Rand der Schutzwand von der Dachfläche einen Mindestabstand von 60 cm haben muss, die zu sichernden Arbeitsplätze müssen seitlich um mindestens 2 m überragt werden.



ANMERKUNG :

Es gehört nicht zu den Pflichten des Baustellenkoordinators, nachzuprüfen, ob die benötigten Gerüste vorhanden sind, ob die vorhandenen Gerüste dem Stand der Technik entsprechen, ob die zur Gerütherstellung benötigten richtigen Arbeitsmaterialien (Verankerungen usw.) zur Verfügung stehen, ob Aufbau – und/oder Bedienungsanleitungen vorhanden sind und/oder ob die beschäftigten Arbeitnehmer über die erforderliche Fachkenntnis zur fachgerechten Aufstellung eines Gerüsts verfügen.

Es gehört ebenso nicht in das Aufgabengebiet des Baustellenkoordinators, Gerüste im Sinne der BauV zu überprüfen.

Die gesamte Organisation mit und rund um das Gerüst ist die Pflicht und der Aufgabenbereich des Verantwortlichen der Gerüstbaufirma und der betriebseigenen Sicherheitsfachkraft bzw. Sicherheitsvertrauensperson.

**DER GESETZGEBER ÜBERTRÄGT DEM BAUSTELLENKOORDINATOR ÜBER DAS BauKG NUR EINE ÜBERWACHENDE TÄTIGKEIT.
DIE GERÜSTÜBERPRÜFUNG UND PROTOKOLLIERUNG OBLIEGT AUSNAHMSLOS DEM GERÜSTAUFSTELLER !!!**

16.) AUSBAUARBEITEN :

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Schutt, Abfall, Verpackungen usw. regelmäßig selbst getrennt zu entsorgen, um damit zu mehr Ordnung auf der Baustelle beizutragen.

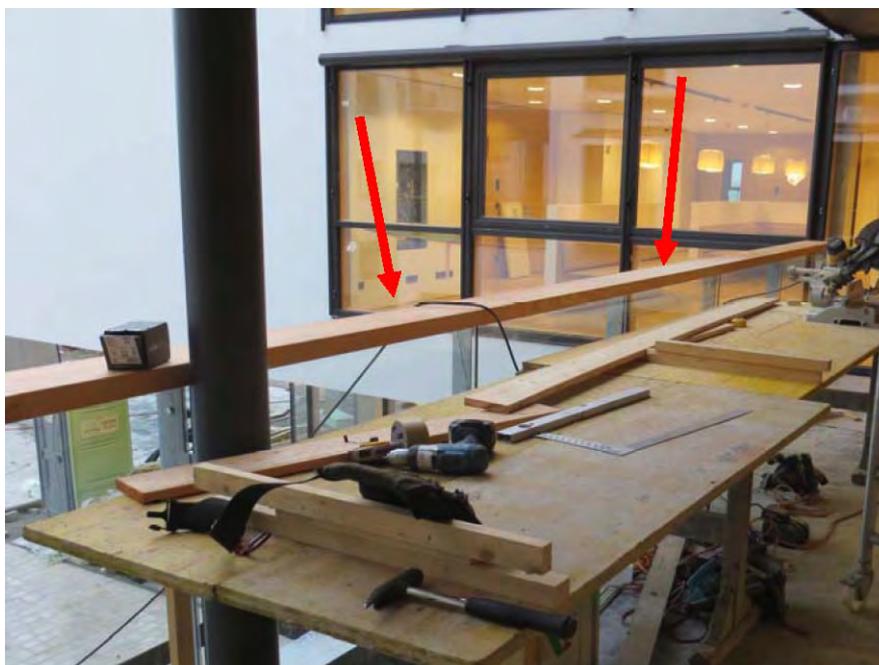
Jeder Auftragnehmer bzw. deren Arbeitnehmer sind verpflichtet, Verkehrswege auf der Baustelle (im Besonderen Stiegenläufe, Podeste und Gänge) von jeglichen Lagerungen frei zu halten. Ebenso müssen zu verlegende Stromkabel bzw. Kompressor-Luftschläuche oder Wasser-schläuche bei Verputzarbeiten an den Rand des Treppenlaufes und nicht wie üblich in der Mitte der Treppe (Gehlinie) verlegt werden.

Bei Arbeiten mit dem Winkelschleifer ist auf Funkenflug zu achten, bzw. ist darauf zu achten, daß der Funkenstrahl nicht auf brennbares Material und nicht auf andere Arbeitnehmer gerichtet wird.

Bei Schweißarbeiten ist darauf zu achten, daß der beim Schweißen entstehende Lichtbogen verdeckt wird. Ebenso ist darauf zu achten, daß der entstehende Schweißrauch andere Arbeitnehmer nicht gefährdet. Für den Schweißer selbst sind die in der jeweiligen Evaluierung angegebenen Maßnahmen einzuhalten.

Deckendurchbrüche, die nachträglich gebohrt werden müssen, sind unmittelbar nach dem Bohren mit geeigneten Mitteln (Holzbohlen) von dem Auftragnehmer unverrückbar abzudecken. Das Abdecken der Öffnungen hat derjenige Arbeitnehmer zu erledigen, der die Öffnungen bohrt.

VOM FUSSBODENLEGER DÜRFEN NUR **lösungsmittelfreie Kleber** VERWENDET WERDEN.
IN RÄUMEN, IN DENEN KLEBER VERWENDET WIRD,
IST DAS RAUCHEN UND HANTIEREN MIT OFFENEM FEUER UND LICHT VERBOTEN.
FÜR EINE EINWANDFREIE DURCHLÜFTUNG HAT DER BETREFFENDE ARBEITNEHMER ZU
SORGEN, DER DEN KLEBER VERWENDET UND VERARBEITET.



Wenn Arbeiten auf erhöhten Standplätzen unmittelbar vor Fensteröffnungen oder auf Balkone, Terrassen oder Ähnliches vor der Absturzsicherung ausgeführt werden müssen, wird die 100 cm hohe Absturzsicherung unwirksam, wenn unmittelbar am „ Abgrund “ auf einer Stehleiter oder auf einem Bockgerüst gearbeitet wird. In diesem Fall haben sich alle Arbeitnehmer mit Sicherheitsgeschirr und Seil am Bauwerk gegen Absturz zu sichern oder die Absturzsicherung soweit erhöhen, daß ein wirksamer Schutz gegen einen eventuellen Absturz gegeben ist.

17.) SONSTIGES :

Deckendurchbrüche, die gebohrt werden müssen, sind unmittelbar nach dem Bohren mit geeigneten Mitteln (Holzbohlen) unverrückbar abzudecken.

Deckendurchbrüche sind auch dann unverzüglich wieder zu verschließen oder abzusichern, wenn der betreffende Arbeitnehmer den Arbeitsplatz am Deckendurchbruch auch nur kurz verlässt.

Während der gesamten Bauzeit, wo auf der Baustelle mehr oder weniger übereinander gearbeitet wird und wo ungesichert irgendwelches Material von oben herunterfallen kann,

gilt auf der gesamten Baustelle

für **ALLE** auf der Baustelle befindlichen Personen wie

BAUHERR

PROJEKTLEITER

ARCHITEKT

STATIKER

ALLE SONSTIGEN PLANER

+ DEREN MITARBEITER

ALLE AUFTRAGNEHMER

+ DEREN BAULEITER

ALLE SUBUNTERNEHMER

+ DEREN BAULEITER

ALLE ARBEITNEHMER/INNEN

ALLE BAUSTELLENBESUCHER/INNEN

HELMTRAGEPFLICHT

IM ÜBRIGEN IST ES LEICHTER, DURCH DIE VORBILDWIRKUNG VON VORGESETZTEN DIE HELMTRAGEPFLICHT BEI ALLEN ARBEITNEHMERN DURCHZUSETZEN.

JEDER ARBEITSUNFALL, DER VERMIEDEN WERDEN KANN, BRINGT DEM BETREFFENDEN ARBEITGEBER NEBEN DEN MENSCHLICHEN ASPEKTEN AUCH FINANZIELLE VORTEILE UND AUCH SOLCHE VORTEILE, DASS ARBEITSPLANUNGEN NICHT ÜBER DEN HAUFEN GEWORFEN WERDEN UND MÖGLICHERWEISE ANSTATT EINEM VERUNFALLTEN GUTEN EINHEIMISCHEN FACHARBEITER MIT EINEM WENIGER ZUFRIEDENSTELLENDEN LEIHARBEITER DIE AUFTRÄGE MÜHSAM UND KOSTENINTENSIV WEITERGEFÜHRT WERDEN MÜSSEN.



Mitglied des Verbandes Österreichischer Sicherheits-Experten

18.) BESUCHERINFORMATION :

Sämtliche Besucher der Baustelle habe bei der ÖBA vorher schriftlich um die Erlaubnis anzusuchen.

Über das Verhalten auf der Baustelle

1. **Einschränkungen:**
 - der Besuch der Baustelle erfolgt auf eigene Gefahr.
 - der Besuch ist nur mit geeigneter Schutzbekleidung und in Begleitung eines Vertreters der örtliche Bauaufsicht gestattet.

2. **Fußgänger**
 - nur auf im Baufeld gekennzeichneten Wegen
 - sei kein „Hans-guck-in-die-Luft“ (Stolpergefahr)

3. **Aufenthalt:**
 - ist erlaubt:
 - **NUR** an zugewiesenen, gesicherten und beleuchteten Stellen in Begleitung einer Führungsperson
 - **Arbeitsbereich der Arbeitsgruppen freihalten**
 - ist verboten:
 - im Gefahrenbereich von Geräten (Defekt, Fehlbedienung)
 - hinter Geräten (wenden, zurückfahren)
 - neben Fahrzeugen beim Beladen
 - in ungesicherten Bereichen ohne Erlaubnis und ohne Begleitung einer Führungsperson.
 - in Schlaufen von Kabeln, Schläuchen und Leitungen

4. **Ausrüstung**
 - **GENERELLE HELMPFLICHT**
 - schmutzunempfindliche Kleidung
 - festes Schuhwerk
 - bei Bedarf:
 - Gehörschutz
 - Mundschutz
 - gelbe Schutzjacke, bzw. Sicherheitsbekleidung mit Rückstrahler etc.
 - Stiefel

5. **Gruppendisziplin:**
 - im Gruppenverband bleiben
 - **HANDZEICHEN** beachten (Sprachverständigung kann unwirksam sein)

6. **Sonstige Gefahren:**
 - Kabel, Schläuche und Leitungen nicht berühren (Hochspannung oder Hochdruck)
 - arbeitende Geräte bewegen sich rascher als der Mensch reagieren kann (Niederstoßen, Überfahren, Einquetschen)

Besucher sind ein Störfaktor für den Baubetrieb und im Arbeitsablauf **nicht integriert**. **Daher:**

**DEN ANWEISUNGEN DER FÜHRUNGSPERSONEN
UNBEDINGT UND UNVERZÜGLICH FOLGE LEISTEN**

19.) ALARMPLÄNE :

FEUER - UNFALL

EURO-NOTRUF: 112	POLIZEI: 133
FEUERWEHR: 122	RETTUNG: 144

FEUER

- 1. MELDEN**
- 1.1 Ruhe bewahren!
- 1.2 Meldekette in Gang setzen
- a) Feuerwehr.....122**
- b) Polizei133**
- c) örtl. Bauaufsicht**
- 1.3 Informationen weitergeben
- **WER** meldet – Namen angeben!
 - **WAS** ist passiert?
 - **WAS brennt?**
 - sind Menschen in **GEFAHR?**
 - sind Menschen **VERLETZT?**
 - Baustellen-**ADRESSE** bekannt geben!
 - **ANFAHRTSWEG** für Feuerwehr!
- Der Anrufer legt zuletzt auf !**

2. ERSTMASSNAHMEN

- 2.1 Gefährdete / verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen!
- 2.2 Brandgefährdete Geräte / Materialien / Gegenstände aus dem Gefahrenbereich bringen!
- 2.3 Gefahrenbereich absperren!
- 2.4 Zufahrtswege für Feuerwehr freimachen!
- 2.5 Löschversuch mit Handfeuerlöscher unternehmen!

3. WEITERE MASSNAHMEN

- 3.1 Einsatzfahrzeuge einweisen
Posten bei Baustelleneinfahrt
- 3.2 Schaulustige vom Brandbereich und von der Zufahrt fernhalten

UNFALL

- 1. ERSTE HILFE**
- 1.1 Ruhe bewahren!
- 1.2 Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen Unfallstelle absichern!
- 1.3 Ersthelfer kontaktieren!
- 1.4 Versorgen der Verletzten durch Ersthelfer

2. UNFALL MELDEN

- 2.1 Notrufnummern anrufen
- **Notarzt**
 - **Rettung144**
 - **Polizei133**
 - **Feuerwehr122**
 - **örtl. Bauaufsicht**
- 2.2 Informationen weitergeben
- **WER** meldet – Namen angeben!
 - **WAS** ist passiert?
 - **ANZAHL** der Verletzten?
 - **GRAD** (Schwere) der Verletzungen?
 - Sind weitere Menschen in **GEFAHR?**
 - Baustellen-**ADRESSE** bekanntgeben
 - **ANFAHRTSWEG** für Rettung
- 2.3 **Der Anrufer legt zuletzt auf !**

3. WEITERE MASSNAHMEN

- 3.1 Einsatzfahrzeuge einweisen
Posten bei Baustelleneinfahrt
- 3.2 Schaulustige vom Unfallort und von der Zufahrt fernhalten

ALARMPLAN - UMWELT

1. unvorhergesehene BODENKONTAMINATION

- 1.1 Aushubarbeiten im kontaminierten Bereich einstellen
- 1.2 Gegebenenfalls Ölbindemittel verwenden
- 1.3 Funkenbildung unterbinden
- 1.4 Kontaminierte Bereiche absperren / kennzeichnen
- 1.5 Verständigung **Feuerwehr 122**
- 1.6 **örtl. Bauaufsicht** verständigen **Tel.-Nr.: laut Firmenliste**

2. WASSERKONTAMINATION

- 2.1 Sperrhähne schließen
- 2.2 Gegebenenfalls Ölbindemittel verwenden
- 2.3 zuständigen Kanalbetreiber informieren **Tel.-Nr.:**
- 2.4 **örtl. Bauaufsicht** verständigen **Tel.-Nr.: siehe Firmenliste**
- 2.5 zuständige **Wasserrechtsbehörde** verständigen **Tel.-Nr.:**
- 2.6 INFORMATION:
 - WER** meldet? vollen Namen angeben !
 - WAS** ist passiert ?
 - WO** ist es passiert?
 - Sind Menschen in **GEFAHR** ?
 - ANFAHRTSWEG** beschreiben
- 2.7 **Der Anrufer legt zuletzt auf !**

3. WEITERE MASSNAHMEN

- 3.1 Einsatzfahrzeuge einweisen (Posten bei der Baustelleneinfahrt)
- 3.2 Schaulustige vom Unfallort und von den Zufahrten fernhalten

4. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN DURCH ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

UMB: Tel.-Nr.:

ALARMPLAN - ASBEST

1. VERHALTEN BEIM FUND VON ASBEST

- 1.1 Arbeiten unverzüglich einstellen !
- 1.2 Gefahrenbereich verlassen und Mitarbeiter warnen !
- 1.3 Persönliche Schutzausrüstung verwenden !
- 1.4 **Gefahrenbereich optisch abgrenzen (Gitter / Bretter / Absperrbänder) !**
- 1.5 Bei ungebundenem Asbest mit Wasser berieseln. Sonst besteht Einatmungsgefahr !

2. MELDEN

- 2.1 Meldekette in Gang setzen
 - a) **örtl. Bauaufsicht :** **laut Firmenliste**
 - b) **SFK :**
 - c) **Bezirkshauptmannschaft Umweltechnik:**
- 2.2 Informationen weitergeben
 - **WER** meldet – vollen Namen angeben !
 - **WAS** ist passiert / **WAS** wurde gefunden ?
 - **WO** ist der Fundort – Adresse der Baustelle bekanntgeben !
 - **WIE** erreicht man den Fundort !
- 2.3 **Der Anrufer legt zuletzt auf !**

3. ZU BEACHTEN IST

- 3.1 Betreten des Gefahrenbereiches nur mit Schutzausrüstung !
- 3.2 Bei Kontakt mit Asbest (direkt oder einatmen): Rettung verständigen !

4. ZUSÄTZLICH ZU INFORMIEREN IST

AM: Tel.-Nr.:

